Versuch
einer
Entwicklung der Grundsätze,
nach welchen
die rechtliche Fortdauer der Völkerverträge
zu beurtheilen ist.

Eine
gekrönte Preisschrift
von
Carl Wilhelm Freyherrn von Troeltsch.

Landshut, 1808.
Bey Joseph Thomann.

Dem

Vater

widmet

diesen Versuch

der

Sohn.

An den Leser.

Die vorliegende Preisfrage wurde von der juristischen Section zu Landshut für das Jahr 1807, das letzte meiner akademischen Laufbahn, aufgestellt, und sollte besonders durch historische Beleuchtung der Vernunftaussprüche höheres Interesse gewinnen. Sie dankt ihr Daseyn einer daselbst nach dem Willen des königlichen Beschützers der Wissenschaften Baierns herrschenden Sitte, welcher zufolge die verschiedenen Fakultäten jährlich Preisfragen aufstellen, zu deren Bearbeitung die wirklichen Mitglieder der Akademie ermuntern, deren bessere Lösung mit der Doktorswürde krönen, und des Druckes für würdig erklären.

Ihr Gegenstand schien mir mannigfacher Entwicklungen fähig, und greift in den Theil meiner Wissenschaft ein, dem ich längst manche Stunden meiner Muse mit Neigung widmete, weil eine dem jugendlichen Feuer schmeichelnde Geistesfreyheit in demselben herrscht; eine Neigung, die desto stärker wurde, als

ich die völkerrechtlichen Vorlesungen eines Gönners hörte, dessen Namen ich nur mit Ehrfurcht niederschreibe. Darum entschloß ich mich, ihre Auflösung zu versuchen, manche Idee, die ich längst hegte, bey dieser Gelegenheit weiter zu verfolgen und besonders die erfreuliche Bemerkung auszuführen, daß sich trotz so vieler scheinbarer, vielleich auch wirklicher Widersprüche doch im Ganzen eine schöne Harmonie der Foderungen der Vernunft und der Daten der Geschichte zeige; eine Bemerkung die den Forscher oft zur glaubigen Ahndung eines höhern Weltgeistes leitet.

Den Plan dieser Arbeit entwarf ich auf vorliegende Art, weil durch die Darlegung der von mir zu Grund gelegten Ansichten einiger Hauptlehren des Völkerrechts manche andere Behauptung erklärt, und durch die Anwendung allgemeiner Grundsätze auf einzelne Arten der Völkerverträge derselben nähere Entwicklung möglich gemacht wurde. Um nicht zu weitläufig zu werden, mußte ich im ersten Abschnitte vieles nur andeuten, das erst durch eine genauere Erörterung klärer ins Licht gesetzt werden könnte.

Die Sektionen krönen nicht das Vollendete, sie scheinen mir durch Aufstellung von Preisfragen nur einen löblichen Wetteifer unter jungen Männern erregen, und dadurch den Geist der ächten Wahrheitsforschung wecken zu wollen. Darum mag das Ganze weit von dem Ziele der Vollendung entfernt seyn, und der

denkende Leser wird allenthalben genug Merkmale der jugendlichen Schwäche entdecken, ich hoffe aber dennoch auf seine nachsichtsvolle Beurtheilung. Vollendete Arbeiten sind die Resultate jahrelanger Forschungen, sie können von Lehrlingen nicht gefordert und um so weniger erwartet werden, wenn sie, wie diese, Arbeiten junger Männer sind, welche noch auf Akademien verweilen, und, in dem Besitze einer geringen Anzahl eigner zu benützender Quellen, nur wenige freye Stunden in dem kurzen ihnen gesteckten Zeitraume von einigen Monaten ihnen zu widmen im Stande sind. Welche Fortschritte auch dem stets beschäftigten sich erst bildenden jungen Manne möglich sind, weiß derjenige, welcher mit dem wissentschaftlichen Gebiete vertraut ist, das in unsern Tagen der Bildungsuchende zu durchlaufen hat. Außerdem unterliegt die Lösung dieser Frage Schwierigkeiten, welche den Scharfsinn und Kenntniße eines in völkerrechtlichen Untersuchungen geübten Mannes erfordern, denn wir vermißen noch erschöpfende Bearbeitungen derjenigen Theile der Rechtswissenschaft, welche die Hauptgrundlage dieser Untersuchung seyn müssen, der philosophischen Rechtslehre, und eines auf höhere Principien zurückgeführten Völkerrechts; finden sich auch in manchen geistvollen Werken trefliche Winke, so erleuchten diese doch die Bahn des minder geübten Denkers nicht genügend.

Dieß sind die Gründe, aus denen ich auf nachsichtsvolle Beurtheilung der unpartheyischen Männer rechne, welche diesen kleinen Versuch jugendlicher Kräfte des Lesens würdigen. Ich werde mich hinlänglich belohnt finden, wenn billigdenkende nur einiges Gute in dem Ganzen finden, und, sollte vieles Verwerfung verdienen, doch das Streben nach Wahrheit und Vervollkommnung, und den fremde Belehrung dankbar benützenden Fleiß nicht verkennen werden. Entsprechen auch meine Kräfte dem guten Willen noch nicht; der lebendige Eifer, sie dem Könige zu widmen, den ich verehre, wird mich stets beleben, sie zum Wohle meiner Brüder immer mehr zu befähigen, wird mir stets heiliger Beruf seyn.

Nördlingen den 28. Februar 1808.

Der Verfasser.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze des Völkerrechts.

Erste Abtheilung.

Was sind Völker?

§. 1.

Völker sind coexistirende Staaten; so sagt uns Vernunft und Geschichte.

§. 2.

Ewiges Leben in der Vernunft, dieß ist das Ziel, welches dem Menschen gesteckt ist. Dieses, obgleich jedem Einzelnen gesteckt, kann er nur im Geselligen Vereine erreichen. Ihm diese Wahrheit zu lehren, mühte sich die Natur mit mütterlicher Sorgfalt. Sie pflanzte ihm den göttliche Abstammung beurkundenden Trieb zum harmonischen Leben mit seinen Brüdern ein; sie stellte dem Einzelnen Hinderniße entgegen, denen die Geeinten leicht Schranken setzten, und

wies ihn darauf hin, daß das Rechtsgesetz, der Gottheit hohe Gabe, nur in der Verbindung, welche sich öffentlich zu Macht und Recht bekennt, einen Wirkungskreis, welcher seiner Heiligkeit entspricht, finde; und Familien wurden zu Horden, Horden zu Nationen, Nationen zu Staaten.

Dennoch sollte auch das Getrennte Eins seyn, die Bande, die den Menschen an den Staat fesseln, sollten diejenigen nicht gänzlich zerreißen, welche ihn an die Menschheit ketten; denn die Eine Bestimmung schaft alle zu einem Geschlechte, und weißt ihnen die besondern Formen der Existenz nur zum Behufe eines möglichen schönen Vereines an. Auch Staaten einte daher diese hohe Nothwendigkeit wieder durch mannigfache Bande und gab dem Staatsbürger so das Weltbürgerrecht wieder. Indem sie durch Meere, Flüße und aufgethürmte Felsenmassen den Staaten nothwendige Grenzen bezeichnete, zog sie durch das Bedürfniß und mancherley Triebe die gebildeten Nationen zu den gebildeten, so wie zu den Wohnsitzen der Wilden, ließ sie geistreiche Männer hier der göttlichen Künste pflegen, indessen sich dort andere der Bildung der Wissenschaften widmeten, denen die Vernünftigen aller Zonen huldigen, die sie daher als schöne Einigungsmittel der Menschen ehren.

So danken wir es dem Streben nach jenem erhabenen Ziele, daß Staaten, diese heiligen Stätten der Menschheit, sind, daß aber durch sie die Verbrüderten nicht isoliret werden, daß sie vielmehr einen vernunftgemäßen Verkehr huldigen und somit Völker werden *).

*) Daß coexistirende Staaten Völker seyen, deuten schon Montesquieu, Kant, Heydenreich, Mellin, Gros u. am. an; sie alle führen aber den großen Gedanken nicht genügend aus, um

§. 3.

Die Geschichte die uns durch lautsprechende Data die Forderungen beurkundet, welche die Vernunft an die Menschheit macht, auch sie spricht für die Nothwendigkeit der Staaten und ihres Vereines.

Zu allen Zeiten zeigt sie uns unter kultivirten Nationen jene organische Vereine, welche wir Staaten nennen, nicht aber als das Werk menschlicher Willkühr oder des Zufalls, sondern als das einer hohen Nothwendigkeit. In einer den Forderungen der Vernunft gnügenden Verbindung läßt sie uns nicht barbarische Horden, sondern nur Staaten erscheinen. Erst dann, sagt sie, kamen Nationen mit den schon bestehenden Völkern in rechtliche Wechselwirkung, erst dann traten sie ihrem Bunde bey, wenn sie ihre Kämpfe, im Innern eine Staatsgewalt zu bilden, geendet hatten. Das sechzehnte Jahrhundert gab den vereinigten Niederlande endliche Freyheit, das siebenzehnte durch den Welauer Vertrag Preußen seine Unabhängigkeit, im achtzehnten zerrißen die muthvollen Amerikaner die despotischen Fesseln und reichten der Freyheit ihre Rechte; und nun stehen sie in wahren völkerrechtlichen Verhältnißen, nun erst knüpfen sie engere Verbindungen mit den Coexistenten und erscheinen dem Völkerbunde einverleibt. So lange Polen Staat war, sehen wir es im Völkerverein; sobald es unrer der scheinbaren Garantie seiner mäch-

darzuthun, daß nur durch seine Annahme ein Völkerrecht möglich werde, das sich auf die Vernunft, dieser einzigen Gebieterin der Völker, stützt. Doch ich will dies hiermit nur beruhren und auf die trefflichen Bemerkungen verweisen: die sich in der Schrift finden: „Gönner über den Einfluß einer richtigen Ansicht vom Staate auf Geschichte, Politik, Statistik, Staatswirthschaft und Völkerrecht. gr. 8. Landshut 1805.“

tigen Nachbaren stand, verschwand es aus der Reihe der europäischen Mächte. Warum? weil Selbstständigkeit, Unabhängigkeit von fremdem Einfluße, kurz Souverainität, die Bedingungen äußerer Wirksamkeit der Staaten, völkerrechtlicher Existenz, sind. Es waren Staaten, die dies nicht alles in sich vereinten, höre ich einwenden; wohl, wir sahen sie aber auch verschwinden. Lange können sich dergleichen Halbgestalten in dem schwankenden Zustande erhalten, weil günstige Umstände ihr Daseyn möglich machen: aber jede wichtige Evolution droht ihnen den Untergang, denn ohne jene Bedingungen, tragen sie den Grund ihres Falles in sich. Alles Unnatürliche schwindet aus dem Buche der Geschichte, die Vernunft macht ihre Forderungen zweckgemäßer Größe und Gestaltung der Staaten, als Bedingungen eines friedlichern und glücklichern Bestehens derselben, einmal geltend. Lange Zeit war Italien das Land, in dessen Mitte eine Menge von Staaten blühten, von denen Wissenschaften und Künste die holdeste Pflege genoßen, die auch zu jenen Zeiten mit Einfluß auf dem Welttheater auftraten; aber die wichtige Epoche in der Völkergeschichte nahte, ihr Bestehen war nicht auf große Umwälzungen der Staaten berechnet, sie konnten sich nicht selbstständig behaupten und stürzten, um vielleicht Eins zu werden. Der berühmte Friede des siebenzehnten Jahrhunderts zernichtete Deutschlands Einheit, die Halbsouverains schwankten zwischen Seyn und Nichtseyn; in unsern Tagen sehen wir sie nicht mehr, und wir dürfen der Hoffnung leben, daß Deutschland einstens Einheit und seinen Söhnen Ein Vaterland werde.

Zweyte Abtheilung.

Entwicklung der Ansicht des natürlichen und positiven Völkerrechts.

§. 4.

Das natürliche Völkerrecht lehrt uns, gestützt auf die Idee eines allgemeinen Völkerstaates, die coexistirenden Staaten zukommenden Rechte und obliegenden Verbindlichkeiten kennen; das positive aber die Formen, in welchen die Völker diesen Rechtsaussprüchen der Vernunft in der Wirklichkeit huldigen.

§. 5.

Der Grund, aus welchem die Staaten diesen Rechtsaussprüchen huldigen, ist nicht die Vermuthung, daß sie so handeln würden, wenn sie der Stimme der Vernunft Gehör gäben, nicht willkürliche Einwilligung; sondern, zum Behufe der Realisirung höherer Zwecke, Vernunftnothwendigkeit — Wolf, der so schönes Licht über die Verhältniße der Völker verbreitet, spricht noch von Vermuthung, gesteht aber dennoch zu, daß die Befolgung des willkührlichen Völkerrechts nicht von dem Gutdünken der Staaten abhänge, sondern von dringender Nothwendigkeit und Schrodt *) bemerkt treffend: „Et sane quum societas universalis gentium

*) J. F. L. Schrodt Systema jurisgentium. Bamberg 1780. 8. §. 9. Proleg.

ex ipsa natura fluat, ideoque sit absoluta et necessaria, consequens est, ut jus gentium, quod determinat primario jura et obligationes sociales hujus societatis perfectas negativas, non sit voluntarium, sed sit jus gentium naturale sociale latius dictum et necessarium."

Jenen Ansichten, welche den verschiedenen Eintheilungen des Völkerrechts in natürliches, willkürliches, modifizirtes u. s. w. zu Grunde liegen, kann ich nicht beistimmen. Das willkührliche Völkerrecht soll gegen die Aussprüche des natürlichen fordern, den friedlichen Bürger im Falle feindlicher Trennung menschlich zu behandeln, mit den Gliedern des großen Völkerstaates in Verkehr zu treten; das modifizirte Völkerrecht, sagt der verdiente Ompteda *) mildert die Härte der Grundregeln und Verwilligungen des natürlichen Rechts in vielen Stücken, bewirkt die Unterhaltung und Befestigung des Friedens und des freundschaftlichen Verkehrs unter den Völkern, die Verminderung der Drangsale und Beschwerden des Kriegs und überhaupt die Beförderung des allgemeinen Wohles der Menschheit. Es scheint mir vom wissenschaftlichen Standpunkte aus widersprechend zu seyn, die Staaten in einem Zustande der Natur, der den Forderungen der Vernunft nicht entspräche, zu denken, und den vernunftgemäßen erst entstehen zu lassen, dennoch aber Normen für ein glückliches Völkerverhältniß, das nur unter Gesitteten statt haben kann, finden zu wollen. **) Von demjeni-

---

*) Literatur des gesammten sowohl natürlichen als positiven Völkerrechts rc. rc. von D. H. L. Freyh. von Ompteda 1. Theil Regensburg 1785. §. 3.

**) Auch Heumann äussert sich in der Schrift: Geist der Gesetze der Deutschen, Nürnberg 1761 S. 81. gegen diese Ansichten und

gen Standpunkte aus, von welchem man dasjenige Völkerrecht, das man dem positiven zur Seite stellt, betrachtete, ist die Vernunft allein als die Leiterin der Handlungen der Völker zu achten, und diese spricht nichts aus, das aller Menschlichkeit Vernichtung droht. Alle rechtlichen Grundsätze, die aus dem modifizirten Völkerrecht, gegründet auf die höhern Zwecke der Staaten, fließen, sind in dem Rechte der Natur, dem Rechte der Vernunft, gegründet, und einzig leitende Normen des Betragens der Völker.

§. 6.

Das positive Völkerrecht ist Abglanz des natürlichen in den Erscheinungen der Wirklichkeit. Letzteres entwickelt die Vernunft aus der Idee eines allgemeinen Völkerstaates; seine Aussprüche stellt sie als nothwendige Bedingungen eines glücklichern Bestehens der Staaten auf und macht es diesen daher zum schönen Berufe, sie in der Wirklichkeit zu realisiren. Kein höherer Wille bindet sie als die Vernunft, sie allein erkennen sie als ihre Gesetzgeberin an, die mit einer, jedem Widerstande trotzenden Macht ihre Forderungen geltend macht; ihre Gesetze allein heiligen sie daher zu Normen ihres Betragens und suchen sie immer mehr in ihren geselligen Verein einzuführen. Auf diese Weise begründen sie denn ein positives *) Völkerrecht das Abglanz des natürlichen ist und alle

---

sagt: „In vielen Büchern wird das Völkerrecht auf das allerfurchterlichste vorgestellt. Es wäre kein Richter vorhanden und kein Ausspruch der Vernunft gültig u. s. w. Warum sollte den Völkern nicht auch die allgemeine Vernunft vorleuchten?"

*) Positiv wird hier nicht in dem Sinne, da es einen Gesetzgeber voraussetzt, genommen, sondern in so fern es etwas, das in der Wirklichkeit erscheint, bezeichnet.

bindet, weil sie in nothwendiger Verbindung stehen, und Eine Gesetzgeberin ehren, deren Gebote sie mit eigener Kraft geltend machen.

Erkennen sie die Forderungen der Vernunft auch in den mannigfaltigsten Formen, die denselben nicht immer ganz entsprechen: so dürfen wir nie vergessen, daß die Menschheit zu immer höhern Stufen der Vervollkommnung schreitet, und daß die verschiedenen Grade der Cultur der Nationen verschiedene Rechtsverhältniße begründen, welche, wenn sie der wirklichen Lage der Menschheit entsprechen, nicht minder die Billigung der Vernunft erhalten.

Die Behauptung, daß das positive Völkerrecht Abglanz des natürlichen sey, rechtfertigt auch die Geschichte: Sobald Staaten waren, welche des Namens „Völker" würdig erschienen, machte sich die Vernunft als ihre Gesetzgeberin geltend. Mit dem fünfzehnten Jahrhundert und der folgenden Reformation begannen sie sich zu bilden, und bald zeigte sich in den vielen Kriegen der europäischen Mächte, daß sie nur Einen Zweck hatten, vernunftgemäßere Gestaltung der Staatsverhältniße. Frankreich kämpfte, bis es die fremden Herrscher aus seinem Gebiete verdrängt und seine Gränzen zweckdienlicher bestimmt hatte. Geistliche Würde gab einst jenem Regenten Italiens eine Herrschaft über alle Nationen, Regibus ac tyranis imperavit! konnte Rhegino von Nikolaus I. sagen *). Unkunde eigner Würde ließ Neapels Herrscher einst vor Deutschlands Kaiser

*) K. G. Günther Europäisches Völkerrecht I. Theil. 1787. 1. Buch 2. Kap. §. 11. Not. c.

ausrufen: Ille est caput et dux regum! *) In unsern Tagen sind wahre Völker, und kein Eduard von England belangt mehr einen Philipp von Frankreich bey dem Kaiser der Deutschen **); kein Regent erkennt die Acht, welche fremde Nationen über seine Stände aussprachen. Die Staaten leben das eigentliche Leben der Völker. In frühern Zeiten verewigten militärische Evolutionen die Kriege, in neuern sind die Zwecke dieser fürchterlichen Erschütterungen früher erreicht, und der Friede wird den Nationen bälder wieder gegeben. Sonst konnte man den friedsamen Bürger als Feind behandeln, jetzt lebt er ungestört in der Mitte der Seinen und duldet, die nothwendigen Folgen der Kriege ausgenommen, weniger die Schrecken des Krieges. So spricht sich die Vernunft immer mehr in ihrer reinen Gestalt aus, so ist mit der Bildung der Staaten auch ihr Abdruck in der Erscheinung in stetem Fortschreiten. — Wenn wir in vergangenen Jahrhunderten dieses vermißen; so liegt der Grund wohl nur darinn, daß die Bedingungen der Existenz eines Völkerrechts, wahre Staaten, mangelten. Wenn auch in neuern Zeiten einzelne Erscheinungen mit dem reinen Geiste nicht harmoniren, der das Ganze belebt; die scheinbar entgegen stehenden Kleinheiten dürfen uns nicht auf irrige Gedanken bringen, sie sind Ueberreste einer fast ganz vergessenen Barbarey, welche die Allgemeinheit nicht unterbrechen. In welchen Zeitalter sind und waren nicht Formen,

*) So antwortete Alphons, als man ihn erinnerte, dem Kaiser nicht zu viel Achtung zu bezeigen. Vgl. Günther l. c. §. 12. Not. o.

**) Günther l. c. §. 12. Not. q.

welche Trümmer der Vergangenheit sind, und Formen, welche einen noch nicht allgemein erreichten Zustand verrathen?

§. 7.

Ob es ein allgemeines positives Völkerrecht gebe? diese Frage scheint nun schon beantwortet zu seyn. Alle Staaten sind aus hoher Vernunftnothwendigkeit im geselligen Völkerverein, sie alle müßen die Forderungen des natürlichen Völkerrechts, in so fern sie sich in der Wirklichkeit aussprechen, ehren; so weit Cultur die Nationen vereint, muß demnach auch das positive Völkerrecht seine rechtlich bindende Kraft äußern. Europens Staaten sind der Hauptgegenstand desselben; denn sie erreichten bisher in vielen Rücksichten in Vergleich mit andern die höchste Stufe geselliger Bildung, dulden am allgemeinsten vernunftgemäßen Verkehr unter sich. Oder ist es übertrieben, was Müller — in seiner Darstellung des Fürstenbundes — sagt: „kein Stamm des menschlichen Geschlechts hat so viel wie die Europäer gewirkt; wir haben alle Küsten befahren, unbekannte Meere durchforscht; kein Volk hat so die Welt erkundigt, keines hat so viele Sterne gesehen; wir haben die Blitze geleitet und den Cometen ihre Bahn berechnet, die Regionen der Luft sind uns nicht unzugänglich geblieben; die grösten Gelehrten und Helden sind Europäer gewesen." Nur darum sind sie der vorzüglichste Gegenstand höherer völkerrechtlicher Betrachtung, und waren es von jeher, aber auch nur darum. Jeder Staat im Völkervereine ist es nicht minder, nur kennen noch nicht alle das eigentliche Völkerleben, das sie durch feste Bande sich an den Völkerbund anschließen heißt. Sobald die Staaten Amerikas waren, achteten sie in den Verhandlungen mit

den europäischen Mächten die Forderungen des geselligen Verkehres, wurden gleich andern Staaten nach der herrschenden Sitte des Völkervereins behandelt, und beweisen nun Europa, daß edle Politik mit freyem Selbstgefühle zu vereinen sey.

Dritte Abtheilung.

Welche sind die Quellen des natürlichen und positiven Völkerrechts?

§. 8.

Für das natürliche Völkerrecht, als aus der Idee eines allgemeinen Völkerstaates fließend, kann es nur eine Quelle geben, die Vernunft, denn sie stellt uns die Heiligachtung des Rechtsgesetzes als nothwendige Forderung eines glücklichen Völkerbundes dar; das positive Völkerrecht aber, welches, wenn es auch Abglanz des natürlichen ist, der Wirklichkeit angehört und, von dem Grade der Cultur der Nationen abhängig, uns oft darauf hinweiset, unsere Zweifel das Recht der Vernunft lösen zu lassen, dieses müssen wir aus einer andern Quelle schöpfen, und diese ist das Herkommen (usus gentium), welches uns die Formen kennen lehrt, in denen ihre Rechtsverhältniße in der Wirklichkeit erscheinen.

§. 9.

Das Herkommen müssen alle Staaten heilig ehren, und sie achten es auch durch ihr Leben in dem Völkervereine,

zu dem sie höhere Nothwendigkeit treibt. Ihre Handlungen erscheinen in der Sinnenwelt; daher müssen auch, soll nicht die zweckwidrigste Verwirrung entstehen, ja selbst der Verkehr unmöglich werden, ihre Handlungsweisen gleichförmig seyn. Die Vernunft ist außerdem nur Eine, ihre Aussprüche sind in jeder äußern Hülle heilig und achtbar, welche Nation auch dieselbe zuerst als solche erkannte. Die Vernunft heißt, um einige Belege hiefür anzuführen, die Nationen sich von ihren freundschaftlichen Gesinnungen gegenseitig überzeugen; das Herkommen giebt zur See die freundschaftliche Begrüßung durch das Streichen der nationellen Flagge u. a. m. Daß sich die feindlich entzweiten Völker wiederum friedlich vereinen, fordert die Vernunft; nach dem Herkommen erklärt der Befehlshaber der Festung seinen Wunsch, zu kapituliren, durch das Ausstecken einer weisen Fahne. Diese Weise bindet jedes Volk. Die Schiffe Amerikas begrüßen, gleich denen Englands, die Begegnenden; kein Befehlshaber, wünscht er nicht erneuertes Stürmen, steckt statt der weisen eine rothe Fahne auf. Wenn auch die Beherrscher einzelner Mächte zuweilen selbst dem vernunftgemäßen Herkommen zu trotzen suchen, so sind dieß unhaltbare Versuche, denn sie trotzen demjenigen, was das Bestehen des Völkerstaates erheischt.

Als Hinderniß eines immer vernünftigern Betragens der Völker ist das Herkommen nicht zu verdammen. Sollte es einem Ausspruch der Vernunft noch nicht huldigen, so bindet dieser an sich, es hält außerdem, allgemein bindend, mit den Fortschritten der Cultur der Nationen gleichen Schritt, und beurkundet auf die sprechenste Weise den reinen Geist,

der die Verhältniße der Völker immer mehr belebt. *) Je schöner sich die Vernunft in dem menschlichen Geiste ausspricht, desto mehr reinigen auch die Nationen das Herkommen von den Ueberresten der Vergangenheit, Behauptungen, zu denen die Erscheinungen neuerer Zeiten jeden unparteyischen Beobachter berechtigen, welcher wegen den kleinen Anomalien nicht verzweifelt, die, vermögten wir es, den großen Plan der Evolutionen der Menschheit zu durchschauen, vielleicht von höherer Bedeutung und, wenn auch nicht für den Augenblick, doch für eine schönere Zukunft berechnet erscheinen würden.

§. 10.

Analogie ist nur dann Quelle des positiven Völkerrechts, wenn die Vernunft die Möglichkeit mehrer Formen, welche das Herkommen aufstellt, ausspricht, und nicht eine bestimmte Form als allein vernunftgemäß erheischt; denn im letzteren Falle wäre sie die entscheidende Norm und jede willkührliche, als ihr widersprechend, nichtig.

§. 11.

Verträge einzelner Völker sind nicht Quellen des positiven Völkerrechts, nothwendig aber sind sie; diese Wahrheit ist unbestreitbar.

Sind auch die Gesetze der Vernunft in den kleinsten Nuancen ihrer Verhälniße allgemein gültig und unwandel-

*) Dies beweißt uns z. B. die durch Friedrich, den Großen, veranlaßte geänderte Ansicht der Gesandten als Geschäftsträger der Staaten.

bar, wie sie sebst; sie sind nicht immer anerkannt und unbezweifelt, so lange Trüglichkeit und Schwanken, mögliche und wirkliche Widersprüche, Folgen eines noch nicht erreichten wünschenswerthen Zustandes, die menschlichen Urtheile leiten. Die Staaten bedürfen daher eines Mittels, sich dessen zu versichern, was ihnen ohne diese Mangel das Rechtsgesetzt zuspräche. Die Vernunft macht Rechte im allgemeinen nur möglich; sie näher zu bestimmen, wie sie die Lage des einzelnen Volkes, der wirkliche Grad der Bildung der Nationen fordert, wie sie der gegenseitige Verkehr, die Erhaltung der Ruhe und Selbstständigkeit, besonders auch die Unmöglichkeit, allen Coexistenten das zu seyn und zu leisten, was Pflicht gebeut, erheischt, alles dieses bleibt den einzelnen Völkern überlassen. Diese Gründe machen es ihnen nothwendig, sich geltende mit eigner Macht zu realisirende Ansprüche auf die Kräfte ihrer Nachbarn zu erwerben, der Erhaltung der eignen Selbstständigkeit sich zu versichern, und so viel möglich für das eigene Beste zu sorgen. Auf welche Art würde dieses da, wo noch keine gesetzgebende Macht, kein allwaltendes Depot der Gesammtkraft, wo Freyheit vielmehr, wenn auch durch die Coexistenz beschränkt, Grundcharakter ist, auf welche Art würde dies besser geschehen, als durch Verträge. *) Nothwendig sind sie also auch Völkern. Wenn ich sie aber dennoch nicht als Quelle des Völkerrechts anführe, so geschieht dieß aus dem Grunde, weil ich hier von den Quellen desjenigen Rechts, das alle im geselligen Verein stehende Völker bindet, spreche; Verträge aber, welche einzelne schloßen, auch nur

*) Mably in seiner Schrift: Droit public de l'Europae fondé sur les traités etc. etc. ähnliche Bemerkungen.

einzelnen Gesetze seyn können. Dieß ist um so gewißer, als die besondern Verhältniße einzelner auch besondere Einverständniße nothwendig machen, welche nicht unbedingt geeignet sind, Quellen allgemeiner Normen zu seyn. Wenn die Grundsätze, die sie enthalten, der Vernunft entsprechen, so sind sie desto zweckmäßiger: aber sie sind auch dann nur verstärkte und erneuerte Aussprüche der Forderungen der Vernunft, und diese binden die Coexistenten nicht, weil sie in Verträgen gegründet, sondern weil sie Gebote ihrer höchsten Gesetzgeberin sind.

Vierte Abtheilung.

Einige Bemerkungen über eine besondere Eintheilung der Völkerverträge.

§. 12.

Die Sphäre die ich noch auszufüllen habe, gestattet es nicht, eine auf höhere Prinzipien zurückgeführte, systematische Eintheilung der Völkerverträge zu versuchen; doch muß ich, wenn gleich in abgerissenen Sätzen, einiges über eine Eintheilung derselben bemerken, weil auf sie die wichtigsten Grundsätze über die rechtliche Fortdauer der Verträge der Völker gegründet werden, und sie sich in den Schriften von Männern, wie eines v. Martens *), findet, welche unter trefflichen Werken mit Recht den ersten Platz behaupten.

*) Einleitung in das positive europäische Völkerrecht ꝛc. von G. F. v. Martens Göttingen 1796. §. 50. u. d. f.

§. 13.

Sie nennen solche Verträge, welche auf einmal erfüllt werden, Verträge im strengen Sinne, (pacta transitoria) und rechnen daher Cessions- Grenz- Tauschverträge und solche, wodurch Völkerrechtsdienstbarkeiten begründet werden; diejenigen aber, die nur nach und nach in der Folge der Zeit ins Werk gesetzt werden Bündniße (Foedera), zu denen Freundschafts- Handels- Schiffarhts- Lehens- Schutz- und Kriegsbündniße gehören, und führen die Friedensschlüsse als gemischte Verträge auf. Die ersten sind ihrer Natur nach ewig, die zweyte aber machen sie von der Freyheit, Verfassung und Freundschaft der Staaten abhängig.

So ungern ich es wage, in den Kampf mit Männern zu treten, deren Ansehen mit Recht groß ist und deren Schriften ich außerdem selbst dankbar benütze, so glaube ich es doch dem Streben nach Wahrheit schuldig zu seyn, diese Eintheilung für schwankend zu erklären, zugleich aber diese Behauptung mit Gründen zu unterstützen.

§. 14.

Diese Eintheilung bleibt den logischen Grundsätzen nicht getreu. Ein Faktum schließt den Vertrag, begründet Rechtsverhältniße und den Vertragschließenden auf einmal rechtliche Ansprüche. Aus jedem Vertrage entspringen daher Verbindlichkeiten; welche man von deren Erfüllung trennen muß; denn die besondere Art derselben ist meistens zufällig. Sollte die Gültigkeit eines Vertrages davon abhängen, ob er auf einmal oder nach und nach erfüllt wird, und nicht vielmehr

davon, welche Rechte er begründete? Sollte ein Contrahent auf sukzeßive Leistungen nicht gleiche rechtliche Ansprüche haben, als auf andere? Dürften transitorische den Ruin des Staats fördernde Verträge dauerder seyn als Bündniße, welche ein des Namens „Vater des Volkes" würdiger Herrscher schloß?

Ihre Benennung hat nicht minder den allgemeinen Sprachgebrauch gegen sich, welcher meistens dem Gehalt der Dinge, die er bezeichnet, anpaßend und daher nicht zu übersehen ist. Ihm zufolge sind Bündniße Völkerverträge zu gegenseitiger Erhaltung und Beschützung im Kriege. Wer nennt den Vertrag, der einen Volk den Alleinhandel bedingt, Bündniß, und können die Rechte, welche er giebt, auf einmal geltend gemacht werden?

Die Anwendung der auf diese Eintheilung gegründeten Grundsätze zeigt das Schwankende derselben. Zu den transitorischen Verträgen werden auch solche, welche Völkerdienstbarkeiten begründen, gerechnet; Verträge, die in der Folge der Zeit ins Werk gesetzt werden, aber Bündniße genannt; verbinden denn aber nicht die meisten Dienstbarkeiten zu sukzeßiven Leistungen, werden sie nicht meistens nur in der Folge der Zeit in Erfüllung gebracht? Verträge, welche nach ihren Ansichten transitorisch sind, erlöschen aus Gründen, von denen sie die Fortdauer der Bündniße abhängig machen. Oder erlischt ein Vertrag, in dem sich zwey Staaten einen Rang bestimmen, nicht, wenn einer derselben seine Unabhängigkeit verliehrt? Abgesehen davon, daß schon das Wort transitorisch einen vorübergehenden Zustand andeut, und Menschen doch in Worten denken, nennen die Vertheidiger dieser Eintheilung Bündniße, bald Verträge, welche auf sukze-

tive Prästationen, bald solche, die auf Freundschaft beruhen. Wie viele Verträge beruhen aber auf dem nothwendigen Verkehr der Völker! Mögen Staaten, denen die Natur gegenseitige Austauschung ihrer Produkte nothwendig macht, in freundschaftlichen Verhältniße stehen, oder nicht; Nothwendigkeit wird sie die Heiligachtung der Verträge achten lehren. Die Freundschaft der Völker muß besonders nach den Souverainen bemessen werden; daraus sind aber doch ohne Zweifel keine rechtliche Grundsätze abzuleiten. Was auf Freundschaft beruht, kann nur persönliche Verbindlichkeiten erzeugen; wie viele der sogenannten Bündniße müßen aber nicht so ewig seyn, als es die Staaten sind?

Doch hiemit genug; ich wünschte nur zu zeigen, daß ich mich nicht ohne Grund und aus bloßer Sucht, etwas Neues zu sagen, gegen die Ansichten verdienter Männer erklärte, und daß es zugleich nothwendig sey, andere Grundsätze aufzustellen, nach welchen die rechtliche Fortdauer der Völkerverträge zu bestimmen ist.

Fünfte Abtheilung.

Welche Grundsätze müssen den nachfolgenden Untersuchungen zu Grunde gelegt werden?

§. 15.

Der großen Männer, welche dem gemeine Zeitgeiste vorausgehend durch Verträge das Wohl der Nationen zu fördern suchen, und sie daher auch heilig achten, sind nicht viele.

Entartete Politik leitet so oft die Maaßregeln der Verhandelnden; obgleich nur Recht und Sittlichkeit feste und daurende gesellige Verhältniße begründen können, obgleich wahre völkerrechtliche Prinzipien Grundlage positiver Formen werden müssen, wenn nicht egoistische Zwecke je freundschaftliche Annäherung hindern, Leidenschaften sich durch labyrinthische Gänge durchwinden sollen. Es ist daher nothwendig, nicht diesem Geiste zu fröhnen und ihn nicht zu rechtfertigen zu suchen, sondern Grundsätze aufzustellen, welche die Vernunft heiligt. Weit entfernt, sich in schwärmenden Phatasien in eine Periode der Menschheit zu erheben, welche nur wenige zu ahnden vermögen, und aus dieser herab die Nationen zu richten, alles, was in ihr nicht vernunftgemäß erscheinen möchte, nichtig zu verdammen: ist es demnach dem unpartheyischen Forscher Pflicht, den höchsten Standpunkt zu ergreifen, zu dem sich sein Geist, endlicher Beschränkungen nicht vergessend, aufzuschwingen vermag. Er muß sich die Völker in einem Vereine denken, der der Forderungen der Vernunft entspricht, welche sie alle zu Glieder eines Staates schafft, die in schöner Harmonie zu dem einen heiligen Zwecke der Menschheit wirken. Den Männern, welche in allen Jahrhunderten gleichsam die Schicksale der Völker leiten, ihnen mag er es überlassen, seine Grundsätze dem Zeitgeiste anpaßen, welcher ohne Zweifel in den Plan des Ganzen eingreift und Bedingung ist, jene schönere Zeiten herbeyzuführen, welchen der menschliche Geist in heiligen Momenten seines Lebens glaubensvoll ahndet; seine Grundsätze müssen aber ihnen stets leitende Normen gleich der Vernunft seyn. Mußte auch, wie Eschenmayer in seinen treflichen Gespräche über das Heilige und die Geschichte bemerkt, gräulicher Fanatismus lange das Glück der

Menschen gefährden und ihre Ruhe stören, damit aus seinen Trümmern Recht und Tugend an der Hand der Wahrheit und Schönheit reiner und herrlicher hervorgehe, und die Menschheit manche harte Bahn durchlaufen, um eine schönere zu beginnen, so ist die Erreichung des Bessern doch nur dann möglich wenn stets dem hohen Ziele entgegen gestrebet wird, und dieses zu erlangen sich jeder bemüht. Mag dann der ewige Lauf des Schicksals herbeyführen was er wolle, der Mensch hat seiner Pflicht gemäß gehandelt, und wird mit frohem Blicke jeder Zukunft entgegen sehen.

Sechste Abtheilung.

Grundlinien der Begründung der Völkerverträge. *)

§. 16.

Völkerverträge müssen von der Staasgewalt, in welcher Form sie sich auch ausspreche, oder von denen, die in ihrem Namen zu handeln befugt sind, zu Zwecken der Nation geschlossen werden. Sie mag dann mit andern Staatsgewalten, oder auch wit Privaten anderer Staaten dieselben eingehen, sie sind Staatsverträge. **) Vattels Geg-

*) Ich glaube dieses darum hier einschalten zu müssen, weil sie manche nicht unbedeutende Gesichtspunkte eröfnen. Doch muß ich erinnern, daß ich nur einige andeuten kann, und diese Materie keineswegs als erschöpft und genügend ausgeführt betrachte.

**) De Vattel le droit des gens etc. übersezt von J. P. Schuler, Frankf. u. Leipz. 1760 8. II. Buch XIV. Cap. §. 214.

ner, worunter auch neuere Völkerrechtslehrer sind, glauben, daß Verträge, welche die Regenten mit Privaten anderer Staaten, wenn gleich in Nationalangelegenheiten, schließen, keine Staatsverträge und fordern, daß beyde Contrahenten Staatsgewalten seyen. *)

§. 17.

Unbedingte Willensfreyheit der vertragschließenden Mächte ist vielen Bedingung der unbedingten Gültigkeit eines Völkervertrages. **) So ferne dadurch behauptet wird, daß Souverainität des Volkes Bedingung der Möglichkeit, wahre völkerrechtliche Verträge zu schließen, sey, stimme ich dieser Meinung bey; soferne aber diese Willensfreyheit auf den wirklichen Akt der Vertragsschließung bezogen wird, keineswegs unbedingt. Zwang, welcher Gesandten angethan wird, kommt nicht in Anschlag, weil ohne höhere Bestättigung ihre Verträge nicht gültig sind, und außerdem ist bey Völkern, über welche keine höhere Autorität waltet, kein Zwang das Verhältniß des Ueberwinders denkbar, und dieser giebt dann Gesetze. Zu dem Regenten, der im geheiligten Centrum waltet, kömmt der Zwingende nur siegreich und befiehlt, aber es bleibt dem Volke noch frey-

---

*) Daß es wichtig sey, ob man sich für eine oder die andere Meinung erkläre, ist kaum zu bestimmen, wenn man unter andern folgengen Fall erwägt: Eine Handelsgesellschaft eines fremden Staates schießt Landständen zur Bestreitung allgemeiner Contributionen ein Anlehen vor; zur Zeit der in Banknoten bedungenen Bezahlung setzen diese neuere Landesgesetze mit dem numeraer al pari; muß sich die Gesellschaft den Gesetzen des Landes unterwerfen, oder darf sie fordern, nach den Gesetzen der Vernunft gerichtet zu werden? —

**) Vgl. v. Martens l. c. §. 44. u. d. f.

gestellt, die Forderungen abzulehnen, oder seine Freyheit mit freyem Selbstgefühle zu vertheidigen *) Schließt es Frieden; in ihm wird Amnestie ertheilt und dadurch jeder Zwang und jede Furcht als vergessen erklärt. Ist auch die Willensmeinung unter unangenehmen Gefühlen gegeben, sie ist es, man konnte sie zurückhalten. Wenn der eine unrechtlich handelt, soll es auch der andere? Blieb August seinem Gegner, blieb er seiner Nation, die er seiner politischen Würde opferte, wohl treu, als er den Altranstädter Frieden brach; schloß er ihn gleich, da ein eben so kühner als glücklicher Feind, Carl der Zwölfte, von seinem Gegenkönige begleitet, sich in seinen Erbstaaten befand. **) Portugall erklärte einst (1762), als es die Bourbons zu zwingen suchten, sich mit ihnen gegen England zu verbinden, es habe keinen Grund, sich ihren Absichten zu ebnen, es sey entschlossen, seine verletzte Souverainität zu vertheidigen, und es that es. So handeln die Völker, denn ihr Grundcharakter ist Selbstständigkeit und Freyheit. Dennoch bleibt es ihnen noch möglich, sich mit eben dieser Freyheit selbst dem Zwange zu fügen, wenn sie dadurch verlieren, wovon sie vorhersehen, daß sie es einst verliehren müssen, wenn ein besserer Zustand der Staaten eintreten soll. wenn nicht ihr wirkliches, nicht allein auf die Gegenwart,

*) Ich setze Völker voraus, welche die ihnen von der Vernunft zugetheilten Rechte mit freyer Kraft zu verwirklichen vermögen; denn sonst dürften sie keinen völkerrechtlichen Frieden schließen, sondern sich alsbald den Gesetzen des Siegers unterwerfen mussen. Die Beurtheilung eines solchen Zwanges möchte dann wohl auf die Unmöglichkeit des Bestehens solcher Staaten sich gründen, oder die Coexistenten zum Vereine zum Schutze der Gedrückten bestimmen mussen.

**) S. . G. Busch Grundriß einer Geschichte der mekwürdigsten Welthändel neuerer Zeit. Hamburg 1796.

sondern auch für die Zukunft berechnetes Wohl muthvollen Widerstand fordert, so ist ihnen die Zustimmung der Vernunft gewiß, denn sie fördern daher eine schönere Zukunft, und erhalten den Nationen den Frieden, in dessen Schoße allein sie zu einem Wohlstand gelangen können, der jeden Stürmen der Zeit zu trotzen vermag.

§. 18.

Von Irrthum und Verletzung hängt die Verpflichtung der Heiligachtung bestehender Verträge eben so wenig ab. Verhandlungen, welche das Wohl ganzer Nationen betreffen, sind nicht das Werk eines Augenblickes; tief durchdachte Berathschlagungen gehen ihrer Beendung vorher, so daß Irrthum kaum zu vermuthen, weniger zu entschuldigen ist. Wenn von Verletzung der Rechte die Rede seyn sollte, kann nicht an sich jeder der Contrahenten von ihnen nachlassen, so viel er will? Wer ist der Richter, der die Grade des Irrthums und der Verletzung bestimmte? Die Vernunft kennt sie nicht. Wo ist der Maaßstab dafür, wenn Verträge das Wohl ganzer Staaten bezwecken sollen? Besser dulden sie kleinere Uebel als die grössern, Kriege. Von so unbestimmten und gefährlichen Mitteln, die Glückseligkeit der Nationen zu befördern, Verträge abhängig machen, billigt, so sagt Vattel wohl mit Recht, die Vernunft nicht.

§. 19.

Sollen Verträge sich wirksam äußern, so ist es nothwendig, daß alle Verhandlungen als ein Ganzes ergriffen werden, *) daß also Vereinigung der Paciscenten über alle

*) Treffliche Bemerkungen hierüber bey v. Martens l. c. §. 45.

Punkte und die Erklärung ihrer Beystimmung auf eine Art, welche ein bleibendes Denkmal hinterläßt, deren endliches Resultat sey. Mag auch die Form der gegenseitigen Uebereinkunft verschieden seyn, wenn sie sich nur über jeden Punkt der Verhandlung endlich vereinen, denn ohne diese Voraussetzung ist schon nach dem Begriffe der Verträge nichts geschehen. Der kühne und grose König der Schweden verwarf einst das für Deutschlands Ruhe so entscheidende Haager Concert, und der Norden ward von kriegerischen Horden überzogen, denn wurde er gleich mit seinen Gegner über manche Punkte einig, so konnte er sich doch nicht über den Hauptgegenstand vereinen, über die Neutralität des nördlichen Deutschlands. *)

§. 20.

Daß Gegenstände der Verträge seyn, und daß diejenigen, über welche verhandelt wird, solche seyn müssen, worüber die Contrahenten rechtlich verfügen können, bedarf keines Beweises. Darf also wohl über das Eigenthum fremder Staaten ohne deren Beystimmung paciscirt werden? Wohl nicht, wenn Freyheit und Selbstständigkeit die Staaten charakterisirt und diese ihnen die Vernunft giebt. Würde dasselbe gegen die heiligen Gesetze der Vernunft dennoch Gegenstand eines Vertrages; keiner der Contrahenten erwirbt dadurch Rechte, keiner Verbindlichkeiten. Das Gefühl des Rechts soll sie beede oder auch einen derselben innig ergreifen, es wird sie von der Nichtigkeit solcher Verhandlungen

*) S. Voß Geist der merkwürdigsten Bündniße und Friedensschlüße des 18ten Jahrhundert 2c. Theil II. S. 148 2c.

überzeugen. Ueber die Freyheit ganzer Staaten zu paciſciren möchte faſt unmöglich ſcheinen, und es würde es auch ſeyn, wenn Staaten wären, was ſie ſeyn ſollten, Selbſtſtändige Einheiten, nicht Mitteldinge, welche unter kein Prinzip geſtellt werden können, und jeden Augenblick in das Nichts, dem ſie ſich erſt enthoben, zurückzuſinken befürchten müſſen, oder wenn ſie ſich alle ſchon zu einen ſelbſtſtändigen Leben gebildet hätten. So lange aber nicht wahre Staaten ſind, werden ſich auch ſolche Verträge finden, die verhandelnden Mächte, werden von heiliger Treue, dem Bande, das Einzelne gleich Einheiten bindet, ſprechen, aber die Vernunft wird ſie nie billigen. Das bedrohte Volk wird daher, wenn nicht das Ephemeriſche ſeiner Exiſtenz ſelbſt ſeinen Untergang fördert, wenn es Volk ſeyn ſoll, im Kampfe für ſeine Freyheit ſich ſiegend behaupten, oder nur einige Zeit fallen, wie jener nordiſche Staat, bis ein glücklicher Moment ſein Wiederaufleben begünſtigt. Sollte es nicht ſeyn, ſo wird es fallen für immer, aber in Verträgen ſeinen Sturz beſtimmen, finde ich nicht gerecht; denn ein ſolches Benehmen ſtört alle geſellige Ruhe, es iſt den Staaten Pflicht, ihrer eigenen Exiſtenz durch Erhaltung und Beglückung der Coexiſtenten Sicherheit zu geben, und dem Laufe der politiſchen Evolutionen die zweckgemäßere Geſtaltung der Staaten und ihres Vereines, die einmal dennoch werden wird, zu überlaſſen.

§. 21.

Die Völker dürfen ſich nicht zu Leiſtungen verpflichten, deren Erfüllung ihre phyſiſchen Kräfte nicht erlauben. Geſchähe es dennoch, ſo wäre eine Unmöglichkeit gegeben, die keine Verbindlichkeit, ja ſelbſt kein Recht auf Forderung

einer Entschädigung, begründen kann. Staaten stehen in einer Verbindung, welche ihnen die Kenntniß aller innern und äußern Angelegenheiten gegenseitig möglich macht; welcher sich daher dennoch etwas Unerfüllbares versprechen ließ, mag es sich zuschreiben, wenn er durch Nichterfüllung seine Erwartungen getäuscht sieht. Nur dann, wenn das Volk selbst die Unmöglichkeit herbeyführen will, weil ihm Bundestreu gleichgültig erscheint, kann es zu gebührender Entschädigung verpflichtet werden.

§. 22.

Die Verträge dürfen sich nicht auf Grundsätze stützen, welche den Forderungen der Vernunft widersprechen. Enthalten sie diesen entgegene Bestimmungen, wie z. B. der Vertrag von Ildephonso *) in Ansehung der Beurtheilung off- und defensiver Kriege, der Neutralität u. a. m., so dürfte die Vernunft ihre Rechte geltend machen. Hat ein anderes Volk auf den Gegenstand des Vertrages schon frühere Rechte, so können einem Dritten keine neuen darauf constituirt werden, wenn nicht die Rechte der beyden bestehen können, oder andere Gründe die Lösung des ersten erheischen. Hatte Frankreich seinen Beystand schon Baiern zugesichert, als es die pragmatische Sanktion zu garantiren übernahm, so versagte es mit Grund Oesterreich seine Hülfe, pour, wie es sich ausdrückte, aider à soutenir les droits de la Maison de Baviere. **) Rechtlicher wäre es gehandelt, nicht zweyen zu

*) Posselt Europäische Annalen. Jahrgang 1796. Stück 9.

**) S. die französische Deklaration vom Jahre 1774 in Mosers Beyträgen zum Völkerrecht in Kriegszeiten, 1. Theil S. 79.

versprechen, was man nur einem leisten kann; indessen spricht das Recht für den ältern Vertrag, weil durch ihn, wenn nicht andere Umstände eintreten, der Gegenstand schon der freyen Disposition des Volkes entzogen ist. Wußte die getäuschte Macht von dem ersten, so trägt sie die eigene Schuld, wußte sie nichts, so ist sie gekränkt; ob ihr aber nicht Umstände rathen, es zu übersehen, um nicht ungewissem Erfolge Menschenblut zu opfern, oder eine ungünstige Spannung zu bewirken, dieß genau zu erwägen, fordert die Pflicht gegen sich selbst. Die Geschichte giebt uns freylich der Beyspiele viele, welche beweisen, daß falsche Politik entgegene Grundsätze befolgte, aber die Geschichte ist auch nicht in jedem einzelnen Abglanz der Vernunft und weißt uns zugleich darauf hin, rechtlichere der Heiligkeit der Verträge gemäßere Grundsätze zu leitenden Normen zu wählen.

Das Wohl der eignen Nation und das des allgemeinen Völkerstaates dürfen Verträge nicht gefährden, *) denn dieses würde ihren Zwecken ententgegenlaufen und könnte selbst berechtigen, einem spätern Vertrag den Vorzug vor frühern zu geben. Eigene Erhaltung ist erstes Gesetz, der Coexistenten Wohl zu wahren nicht minder Pflicht; denn kein Gemeinwesen besteht, wie Johann v. Müller in seiner schönen Rede über den Untergang der Freyheit der alten Völker sagt, ohne Tugend, dem lebendigen thätigen Gefühl nicht bloß für sich, sondern einem gemeinsamen Vaterlande zu leben, und ohne dieses leuchtende

---

*) Hiernach dürften Verträge, welche eine Despotie zur See oder zu Land fördern, beurtheilt werden; denn diese hindert die freye nothwendige Entwicklung jeder Nationalkraft und gefährdet das harmonische Leben des Völkervereines.

und wärmende Feuer kann die politische Welt so wenig blühen, als die physische ohne Sonne.

§. 23.

Immer müßen endlich die Verträge der Staaten noch die Ratifikation ihrer Repräsentanten erhalten. Staaten können nur durch Gesandte handeln; nie können aber diese Geschäftsträger eine ganz unumschränkte Vollmacht erhalten, leicht dürften sie daher ihre Gränzen überschreiten, leicht ihrer Gebieter Willen mißverstehen. Ihre Geschäfte betreffen nicht blos das Wohl einzelner Menschen; sondern das ganzer Nationen; sollte man ihnen dieses ganz unbedingt anvertrauen? Wie wollte man nun jene möglichen Inkonvenienzen anders vermeiden, als dadurch, daß man die vollendete Gültigkeit der von ihnen geschloßenen Verträge von der landesherrlichen Genehmigung abhängig machte, sie mögen ihren Instruktionen gemäß gehandelt haben, oder nicht. Das was schon die Vernunft ausspricht, *) bestättigt auch die Erfahrung. Brauche ich an mehre Beyspiele zu erinnern, als an die von Talleyrand und Julien 1800 geschloßenen und von Oesterreich nicht genehmigten Friedenspräliminarien, und an die vergeblichen Verhandlungen des schon als Friedensstifter begrüßten Oubril?

*) Ich glaube dieß in Uebereinstimmung mit Mably (in der angeführten Schrift) behaupten zu dürfen, obgleich viele andere das Gegentheil annehmen zu mussen glauben.

Siebente Abtheilung.

Hauptmomente der Heiligkeit der Völkerverträge.

§. 24.

Sind Verträge unter Völkern gültig eingegangen, so bestehen die dadurch begründeten Rechtsverhältniße im Allgemeinen eben so ewig, wie die Staaten selbst. Vermöge freyer Dispositionsgewalt begründen sie dieselben; erwerben sie dieselben aber als eigenthümlich, welches Volk konnte nach den Forderungen der Vernunft im sozialen Verkehre stehen, und die Freyheit des Eigenthums der Coexistenten zu verletzen wagen? Die öffentliche Meinung spricht gegen die Verletzung der Verträge; den Herrscher, welchem die Ruhe ganzer Nationen gleichgültig ist, der die heiligsten Aussprüche der Vernunft nicht achtet, trifft die allgemeine Mißbilligung. Verhandlungen der Völker nach den richtigen Umwälzungen, welche der Kampf um die spanische Monarchie, der weitumgreifende Krieg des Nordens verursachten, bezeugen zur Ehre der Menschheit, daß viele die Heiligkeit der Verträge hoch achteten und gerechte Indignationen gegen Treuevergessene äußerten. *) Was so allgemein anerkannt ist, ist nicht das Werk menschlicher Launen, es muß sich auf einen unerschütterlichen, gegen alle Mißgriffe endlicher Be-

*) Vgl. Voß Bündniße und Friedensschlüße des 18ten Jahrhunderts.

schränktheit sich behauptenden Grund stützen; ja es stützt sich auf hohe Vernunftnothwendigkeit. Die Völker erkennen keinen Obern als die Vernunft, wechselsweise Einverständniße sind die einzigen Mittel, ihre verschiedenen Ansprüche aus einander zu setzen, einen glücklichen Verkehr zu begründen. *) Wie würden sie bestehen können, wenn sie die erst gegebenen Rechte verletzen, den erst übernommenen Verbindlichkeiten entgegenhandeln dürften, wenn Bundestreue ein leeres Wort wäre? **) Alles Wohl der Nationen wäre darin vernichtet; diejenigen, welche die Natur zu Brüdern schuff, würden sich stets feindlich bekämpfen. Unmöglich wäre es dann den Staaten, sich mit Freyheit im Innern zu bilden, unmöglich ihren Gliedern in ungestörter Wirksamkeit ihre Kräfte zu üben, sich unter der Aegide schützender Gesetze ihres Daseyns zu freuen, und an der Hand der Wissenschaften und Künste einem schönern Ziele, das uns in holder Ferne freundlich winkt, mit alles besiegender Energie und frohem Sinne entgegen zu streben. Wenn aus diesen Gründen die Vernunft schon den Verträgen Einzelner das Siegel der Unverbrüchlichkeit aufdrückt, wie vielmehr denen jener organischen Vereine, in denen Tausende beglückt, aber auch Tausende unglücklich gemacht werden können! Wer mit unpartheyischem Blicke die Geschichte durchforscht, staunt, wenn er die heiligsten Rechte mit Füßen getreten sieht, in den Repräsentanten der Völker, deren hohe und schöne Bestimmung ihn entflammt, in denen er Beglücker der Nationen zu finden wähnt, dennoch die

---

*) Vgl. Vatel l. c. II. Buch Cap. XIV. §. 219.

**) Mably sagt in der mehr benannten Schrift schön: „executer ses promesses, c'est le lien de la société generale, c'est la base de tout le bonheur de chaque société.“

Mörder menschlicher Zufriedenheit und bürgerlicher Ruhe erblickt; das Herz blutet, aber er erhohlt sich dennoch an den vielen Beyspielen würdiger Väter der Nationen und sieht mit erheitertem Blicke auf eine Vergangenheit, die sich für ihn an die Gegenwart anreiht, und in eine schönere Zukunft, deren Beginnen er selbst und in ihr Herrscher sieht, welche, von innigem Gefühle für Bürgerglück durchdrungen, Recht und Tugend heilig achten, wenn sie auch als Werkzeuge höherer Macht vieles stürzen, was fallen muß, um vernunftgemäßere Verhältniße der Völker zu begründen; Verhältniße, wie sie die Weisen alter und neuer Zeiten, den Eingebungen der Vernunft hörend, verkünden.

Zweyter Abschnitt.

Grundsätze der rechtlichen Fortdauer der Völkerverträge.

Erste Abtheilung.

Grundsätze der rechtlichen Fortdauer der Völkerververträge überhaupt.

§. 1.

So wichtig erscheint die Unverbrüchlichkeit der Staatsverträge, so bedeutend ihr Einfluß auf Nationalglück, und dennoch sehen wir so viele derselben gelöst und mit allgemeiner Zustimmung für nicht mehr bindend achten. Ihre Unverbrüchlichkeit muß nicht unbedingt seyn, sie muß einen Punkt haben, auf den sie begrenzt ist, und der selbst ihre gänzliche Lösung rechtfertigt. Sie hat ihre Grenzen, und Vernunft selbst deutet sie an. Belebt auch Völkerverträge ein höherer

Geist, sie sind dennoch das Werk menschlicher Willkühr und tragen daher auch das Gepräge endlicher Beschränkung. Nationen steigen in der Kultur, ihre Verhältniße ändern sich, mit ihr gleichen Schritt haltend; Staaten verschwinden aus der Reihe der Coexistenten und Nationen erheben sich zu selbstständiger Existenz; Verhältniße, welche in bestimmten Umständen angemessen waren, erscheinen in andern als nichtig. Wenn nun aber die Gebote der Vernunft über die Heiligkeit der Verträge an sich feste stehen;

Welches sind die Grundsätze, nach welchen die rechtliche Fortdauer der Völkerverträge zu bestimmen ist?

Diese Frage, gleich derjenigen: wann Völkerverträge ihre bindende Kraft verlieren? erscheint nun von großer Bedeutung. Sie ist wichtig für die Repräsentanten der Staaten, welche die Unverbrüchlichkeit derselben nicht achten, wichtig für die würdigen Väter der Nationen, welchen die Rechte der Menschheit heilig sind, und welche wünschten, daß ihre Thaten der hohen Bestimmung des Völkervereins entsprächen. Sie ist aber auch wichtig für den von politischen Geschäften entfernten Beobachter des Ganges der Geschäfte, damit er richtiger über manches urtheile, worüber sich so viele Tausende seiner Brüder befehden, und was auf Millionen derselben und deren unzählbare Nachkommenschaft Einfluß hat; damit er nicht schlechthin Regenten verdamme, welche nach seinen Einsichten Völkerglück gefährden, und mit Ehrfurcht gegen die Heroen aller Zeiten erfüllt werde, welche die herrliche Blüthe des Nationalwohls als die wahre Pracht, die von Thronen widerstrahlen und Thronen umgeben kann, achteten.

§. 2.

Sowohl Vernunft als auch der Geist, der sich in den wirklichen Erscheinungen der Völkerverhältniße ausspricht, berechtigen als rechtliche Lösungsgründe gültig geschloßener Staatsverträge folgende aufzustellen:

§. 3.

Wenn Verträge unter der Bedingung geschloßen werden, daß sie nur so lange ihre verbindliche Kraft äußern sollen, bis ein noch in die ungewisse Zukunft gestelltes Etwas wirklich wird; so verlieren sie dieselbe, sobald das Ungewisse zur Gewißheit wird. Denn nur so weit als die Willensmeinung der Paciscirenden gieng, nur so weit wurden rechtliche Verhältniße begründet.

So mußte der durch Preußens Unterjochung bedingte Artikel des berühmten französisch-österreichischen Vertrages vom Jahre 1757, über Aufnahme französischer Besatzung in Ostende und Nieuport, seine verbindende Gültigkeit verlieren, da Friedrichs Heldengröße die Plane seiner Gegner vereitelte. *)

Von Verträgen, welche durch Existenz einer Bedingung erst vollkommene Gültigkeit erlangen sollen, spreche ich darum nicht, weil deren Wirklichkeit noch bedingt ist: hier aber nur von Verträgen gesprochen werden kann, welche schon vollkommen verbanden. Darum konnte der Wusterhauser Vertrag zwischen Oesterreich und Preußen nie als eigentlich bestehend betrachtet werden, da seiner Vollgültigkeit durch die Verzichtleistung des Hauses Sulzbach auf die Jülichsche Erbfolge bedingt war und diese nicht erfolgte.

*) Voß a. a. O.

§. 4.

So wenig ich auch stillschweigende Bedingungen in Verträgen billige, weil sie oft sehr von Leidenschaften verdunkelt werden, so giebt es deren doch mehrere, welche schon in der Natur gegründet erscheinen, und daher gleich den ausdrücklich beygefügten die rechtliche Dauer der Verträge bestimmen. Wenn, um nur einige anzuführen, ein Staat, sich als Ganzes berechnend, mit andern Mächten einen Vertrag schließt und verliert einen grossen Theil seines Gebietes, indem eine seiner Provinzen sich entweder als frey erklärt, oder ihm auf andere Weise entrissen wird; so zerfällt der Vertrag von sich. Alle Provinzen berücksichtigend, opferte er auf der einen Seite, abgesehen von andern leicht eintretenden Umständen, manches auf, und auf der andern desto mehr zu gewinnen; was aber für das Ganze berechnet war, kann für das Einzelne nicht unbedingt bestehen. Als die vereinten Niederlande ihre Freyheit erfochten hatten, behaupteten sie daher mit Grund die Ungültigkeit des englisch-österreischen Vertrages vom Jahre 1495, für den von Martens *) nach seinen Grundsätzen keinen rechtlichen Lösungsgrund zu finden vermag. Verträge, welche gewisse Eigenschaften der vertragschließenden Staaten voraussetzen, können sie nur so lang verbinden, als sie dieselben behaupten. Wenn sich Oesterreich in der Folge der Zeit immermehr auf den Continent beschränkt, und fast allen gehabten Einfluß zur See verliert; kann man die darauf berechneten Verträge, z. B. die mit der Pforte, für noch bestehend achten? Diese Eigenschaften können Staaten durch politische Reformen ohne den Theil des Gebietes, der sie begründete,

*) S. Europ. Völkerrecht §. 51. Note a.

verlieren; dulden sie aber auch den Verlust desselben, so ist es um so wichtiger, den Grund der Lösung des Vertrages darinnen zu finden. Wegen der innigen Verbindung der Staaten und ihrer Repräsentanten müssen dergleichen Conventionen mit dem Theile des alten Gebietes auf den neuen Besitzer übergehen, was keineswegs der Fall ist, wenn die Bedingung ihre Dauer bestimmte. Wie wichtig dieß sey, wird niemand bezweifeln, welcher bedenkt, daß Umstände das Bestehen des Vertrages für einen oder den andern Theil nicht räthlich machen dürften, daß es daher gut ist, das Rechtliche der Richtigkeit solcher Verträge als aus der Natur der Sache fließend zu zeigen und ungegründete, so leicht schädliche Spannungen erzeugende Prätensionen zu verhüten. Man wende nicht ein: wenn aber das Wohl des Landes ihr Daseyn fordert? Ist dieses der Fall, so kann der Vertrag mit und durch den neuen Herrscher erneuert werden, und er wird dann, mehr auf die wirklichen Umstände berechnet, denselben nur unverbrüchlicher seyn.

Ich glaube hier die Bemerkung anknüpfen zu können, daß die Ausdehnung der Verträge zuweilen stillschweigend durch den Willen der Contrahenten beschränkt sey. Wenn sich zwey Mächte, welche bisher keine Colonien besaßen, ihre Besitzungen garantiren und eine derselben erwirbt deren während der Dauer der Garantie; sind diese schon an sich mit garantirt? Ich verneine diese Frage. Abgesehen von bedeutenden durch Garantie übernommenen Lasten, zu welchen keine unbedingte Pflicht vorhanden ist, konnten sich die Contrahenten dazu gar nicht verbinden wollen, indem die Voraussetzung nicht existirte, der mögliche Wille uns aber immer bey solchen Rücksichten leiten muß. Doch ich breche ab, um mich

nicht in eine hier nicht bestimmt einschlagende Materie zu verlieren.

§. 5.

Verträge, welche auf einen gewissen Zeitraum beschränkt sind, verlieren nach dessen Verlauf ihre Verbindlichkeit. Nur der Wille der Contrahenten ist ihnen Gesetz. Vernunft und Erfahrung lehren die Zweckgemäßheit dieser Beschränkung. Mit Unrecht suchte Spanien seinen in der Geschichte der Völkerverträge berühmt gewordenen Asientovertrag welcher auf 30 Jahre beschränkt war, durch einen, wenn auch zugleich aus andern Gründen unternommenen Krieg zu verlängern; mit Recht versprach hingegen Frankreich, als es im Jahre 1717 als Vermittler zwischen den nordischen Mächten auftreten wollte, um seine Unpartheylichkeit desto mehr zu bewähren, den bald zu Ende gehenden Freundschaftstraktat mit Schweden nur nach geschloßenen Frieden zu erneuern. *)

§. 6.

Ist auch ein Zeitpunkt nicht immer bestimmt ausgedrückt, so ist er zuweilen in dem Gegenstande des Vertrages stillschweigend enthalten. Manchen Conventionen der Einzelnen wie denen ganzer Einheiten ist durch einen bestimmten Zweck das Ziel ihrer Dauer ohnehin gesteckt. Ob entfernt oder nahe, muß der Erfolg, welcher die Versuche seiner Realisirung krönt, entscheiden. So löste sich die Vereinigung jener drey großen Mächte Europens, als sie ihre Plane einen

*) Büsch und Voß in den angeführten Schriften.

seinen Ruin selbst herbeyführenden Staat unter ihre Bothmäßigkeit zu bringen, realisirt hatten. Wenn sich Völker vereinten, einen drohenden Feind gemeinschaftlich zu bändigen, so ist ihre Allianz, ohne daß es nothwendig wäre, ihre Dauer zu bestimmen, auf die Zeit der Vollendung ihrer Absichten, oder den endlichen Frieden beschränkt, wie uns der nordische Krieg genügend zeigt. Alle Cartelverträge sind, wie von Martens bemerkt, ihrer Natur zufolge auf die Dauer des Friedenszustandes berechnet und enden mit einem beginnenden Kriege. Darum erneuerten auch Preußen und Sachsen die zwischen ihnen bestandenen vom Jahre 1741 im Dresdner Frieden.

§. 7.

Wenn es den ihr Wohl beabsichtigenden Staaten überlassen bleibt, die Arten ihrer rechtlichen Verhältniße mit den Coexistenten zu bestimmen, wenn es ihnen im allgemeinen frey steht, mit welchen sie sich über dieselben verständigen wollen, das Resultat ihrer Verhandlungen aber Uebereinstimmung seyn muß, so ist es ihnen auch gestattet, sich über die Aufhebung der unter ihnen bestehenden Vertragsverhältniße zu vereinen. Auf die Weise werden keine Rechte der Contrahenten verletzt; (ob nicht gegen die Staatsbürger ist nicht im Allgemeinen zu bestimmen) und es ist die Art der Lösung der Verträge, welche die Vernunft am meisten billigt, *) weil sie die Harmonie der Staaten erhält. Schweden entsagte in einem Vertrage von dem Jahre 1720

*) Heydenreich sagt, wenn ich mich nicht irre „dieß ist ein sittlicher Grund der Aufhebung der Verträge.“

der Zollfreyheit im Sunde, die ihm die Dänen 1648 bewilligt hatten; Polen der Lehnsherrlichkeit über Preußen, die es sich auf bestimmte Fälle vorbehalten hatte, in dem Vertrag vom Jahre 1773. Regenten, welche das Wohl ihrer Nationen stets im Auge behalten, werden auf diese Weise auch diejenigen Verträge zu lösen suchen, welche ihre Lage einst nothwendig machte, deren Vernichtung die wirklichen Umstände aber eben so nothwendig erheischen. Würde dieß oft geschehen, einer schönern Zukunft dürften schon wir entgegensehen!

§. 8.

Noch sind nicht alle Staaten den Forderungen eines zweckmäßigen Völkerstaates entsprechend gebildet, noch hat nicht jeder die Grenze, welche ihm die ewige Natur bezeichnete. Dieß bezeugen uns die vielen und fürchterlichen Kämpfe für das Gleichgewicht der europäischen Staaten, das gewiß früher oder später einen schwerer zu erschütternden Bestand erhalten wird. So lange dieser glückliche Zeitpunkt nicht erscheint, werden einst getrennte Staaten mit mächtigern oder denen, mit welchen sie nach der Bestimmung der Natur vereint seyn sollten, von denen sie aber menschliche Willkühr oder andere Verhältniße lange trennten, vereint werden, und diese Vereinigung wird dann die unter ihnen bestehenden Verträge lösen. *) Einem Scepter unterworfen leitet sie Ein Wille, und Ein Gesetz heißt sie allen seyn, was deren Wohl erheischt. Genf schloß in frühern Zeiten Garantieverträge mit Frankreich, in neuern entriß es sich der großen Coalition und bestimmte mit der damaligen französischen Staats-

*) Christ. L. B. de Wolff jur. gentium etc. sagt §. 436 „si populus interit, foedus evanescit.

gewalt, dem Direktorium, vertragsweise seine Neutralität und seinen Handelsverkehr. Als es sich in den Stürmen der folgenden Jahre nicht mehr behaupten konnte, erklärte es, seine Freyheit dem unter französischen Schutze seiner wartenden Flore zu opfern; Buonaparte entsprach seinen Wünschen und es ist nun integrirender Theil des großen Staats. Bestehen nun obgenannte Verträge noch? Ich lasse den 13. Artikel des Reuniontraktates selbst sprechen „die Republik Genf entsagt allen Bündnißen, worinn sie mit fremden Mächten stand, und legt alle ihre Rechte auf besondere Souverainität in den Schoos der großen Nation nieder.“ *)

§. 9.

Nationen vergehen nie; denn auch andern Herrschern unterworfen, wohnen die Menschenmengen, die sie ausmachen, unter einem Himmelsstrich oder sind sich durch eine Sprache verwandt; Staaten aber als selbstständige Einheiten können der politischen Welt ersterben, denn sie können ihre Unabhängigkeit verlieren, fremde Hoheit anerkennen, fremden Gesetzen gehorchen müssen. Tritt dieser Fall ein; so erlöschen mit ihnen die Verträge, welche sie als Völker schloßen; denn sie sind nur als solche Subjekte des Vertrages, mit deren Untergang er erlischt. **) Mit Polen, mit dem deutschen Reiche, mit Venedig erloschen deren Verträge, welche sie schloßen, als sie noch eine Stelle in der politischen Welt behaupteten.

---

*) S. Posselt E. A. Jahrgang 1798, 6 Stück, S. 224 u. d. f.

**) Eine Ausnahme hievon dürfte unter gewissen Beschränkungen nur bey einzelnen Arten derselben, welche mehr privatrechtlicher Natur sind, und nicht schlechterdings das Daseyn eines Volkes voraussetzen, z. B. bey Anlehensverträgen statt finden.

Doch ist nicht zu übersehen, daß ein Staat durch Aenderung seiner Verfassung oder der Form seiner Staatsgewalt nicht aufhöre, Volk zu seyn; daß demnach alsdenn alle Conventionen desselben, welche nicht die bestimmte Form der Verfassung voraussetzen, in ihrer verbindlichen Kraft bestehen, *) wenn nicht andere Umstände ihre Lösung rechtfertigen. Vernichtete die plötzliche Reform, welche Gustav III. in Schweden vornahm **) Schwedens Verträge? Auch eine nur partielle Beschränkung der Rechte unabhängiger Staaten hebt nicht nothwendig alle Verträge derselben auf, wenn sich die Staaten noch als solche behaupten; einige aber müssen unter gewissen Voraussetzungen für vernichtet gehalten werden. Daß letzteres bey Allianzen der Fall sey, dafür suche ich keine Belege, denn sie liegen uns zu nahe.

§. 10.

Alle diejenigen Staatsverträge, welche einen außer den Vertragschließenden sich befindenden Gegenstand voraussetzen, müssen mit dessen Untergang erlöschen, weil ihnen dann das Objekt, auf welches sich die gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten beziehen, fehlt. Es scheint dieß, als in den ersten Grundsätzen des Rechts gegründet, so einleuchtend, daß ich genug gesagt zu haben glaube; aber der Werth dieser Wahrheit wird von Neuern dennoch nicht genügend erkannt. Warum stellten sie wohl sonsten so schwankende Grundsätze über die rechtliche Fortdauer solcher Verträge auf, welche den einzig rechtlichen Grund ihrer Lösung darinn finden können?

---

*) Vgl. v. Martens l. c. §. 51. Note a.

**) Büsch. l. c.

Der berühmte deutsche Fürstenbund, welcher zu Joseph II. Zeiten zu Erhaltung des durch große Aufopferungen von Gut und Blut bisher bestandenen Reichssystemes geschloßen wurde, *) wäre er nicht durch viele Ereigniße schon getrennt gewesen, würde er in unsern Tagen deßwegen erloschen seyn, weil er ein Bündniß war, oder weil man sein Objekt vernichtete?

§. 11.

Nur dann, wenn jeder der coexistirenden Staaten die Rechte der Coexistenten ehrt und erkennt, daß Heiligachtung des Rechtsgesetzes das alleinige Band freyer Völker sey, nur dann ist ein rechtliches Verhältniß unter ihnen möglich, dieß findet schon statt, wenn sie auch nicht durch Verträge verbunden sind, um wie vielmehr, wenn die engere Verbindung durch dieselben noch hinzukommt. Darum lösen sich die rechtlichen Vertragsverhältniße der Völker, wenn eins derselben die Verträge verlezt, denn durch gegenseitige Anerkennung der wechselweisen Rechte ist deren Bestehen bedingt. **) Daher beginnt der Heerführer der Franzosen im Jahre 1796 einen neuen Kampf mit den Staaten Italiens, welche treulos die Rechte, die er sich als ihr Freund erworben hatte, verletzten; er, der seit seiner thatenvollen politischen Laufbahn tiefe Blicke in die durch Vernunft geheiligte Verhältniße der Völker verrieth. Darum droht die neutrale Macht mit freyem Selbstgefühle, wenn es eine kriegende Horde wagt, ihr Gebiet feindlichen Sinnes zu betreten und ihre

*) Voß a. a. O.

**) Grotius, Wolf und Heydenreich stellen denselben Grundsatz auf.

Bürger zu stören, denen sie den Frieden zu erhalten suchte, darum versagt ein Staat einem andern den Verkehr, wenn dieser ihn mit seinen Unterthanen verbot.

Daß durch einzelne rechtsvergeßene Staatsglieder die Verträge nicht verletzt werden können, wenn sie nicht aus höherer Autorität handelten, bedarf wohl keiner Erwähnung, wenn man erwägt, daß sich in ihnen der Wille der Nation nicht rechtlich ausspreche. Oder sollte von dem rechtswidrigen Betragen einzelner Individuen das Wohl des Ganzen abhängig gemacht werden dürfen? Selbst der kühne Carl XII. erkannte die Wahrheit dieses Ausspruches der Vernunft, übersah Beleidigungen österreichischer Unterthanen und vereinte sich im Jahre 1707 zu Altranstädt mit Oesterreich. Manchen Souverainen dürfte er ein Vorbild werden, so wie auch die Uebereinkunft Schwedens und Dänemarks vom Jahre 1751 und die Kriegserklärung Englands gegen Spanien vom Jahre 1796, in welchen unter andern dieses Gesetz der Vernunft ausdrücklich geheiligt erscheint.

§. 12.

Verbieten geänderte Umstände den Völkern die Erfüllung ihre Verträge, weil sie höhere Pflichten gegen sich und ihre Coexistenten verletzen würden, so billigt die Vernunft deren Lösung. Im reinen Geiste muß sie aber aufgefaßt werden, diese durch die Vernunft gegebene Unmöglichkeit. Nicht jede Verletzung auch der heiligsten Rechte darf durch sie beschönigt erscheinen, wenn diese sie heiligen und gestatten soll, ihre Forderungen gegen jeden Widerstand menschlicher Willkühr und Beschränktheit geltend zu machen. Das wahre nicht bloß für die Gegenwart, sondern auch die

Zukunft berechnete Wohl der Staaten muß den Maaßstab dafür an die Hand geben.

Ohne Selbstständigket und Freyheit können die Staaten nicht bestehen; sie müssen diese erringen, und behaupten oder verschwinden. Warum opferten laut der Geschichte, welche uns die schönen Entwicklungen eines Spittlers u. a. m. eröfnen, alle Staaten wohl so vieles auf, um selbstständig im Innern und Aeußern zu werden, wenn sie nicht nach einem Gute strebten, das die edelste Quelle ihres wahren politischen Lebens ist? Begaben sie sich daher, während ihrer Bildungsperiode zum politischen Daseyn, wesentlicher Rechte freyer Völker und gestatteten andern Mächten bedeutenden Einfluß auf sie; diese werden nicht bestehen, wenn sie zum Gefühle eigener Würde gelangen. Nein sie werden den Geboten der Vernunft gemäß in Ruhe nach Freyheit streben; dringen sie aber nicht durch, von mächtiger Nothwendigkeit getrieben, sich von den Fesseln zu befreyen suchen, die sie drücken und siegend enden. Nur wo die Fahne der Freyheit von fremden Einfluße weht, können sich Nationen unter dem Schutze der Gesetze und guter Regenten in freyer Wirksamkeit erheben, denn ohne sie werden sie, in alle Evolutionen falscher Politik hineingerissen zum eignen Bewußtseyn zu gelangen vermögen, einem höhern Ziele mit geprüfter Kraft entgegenstreben können. *) Freyheit und Selbstständigkeit sind es, welche die Verträge der Völker fest gründen und sichern sollen, und sie dürften diese auf immer beschränken? Warum

*) Nach diesen Grundsätzen sind insbesondere Tributverträge zu beurtheilen. Erst jüngst erklärten die Freyheit suchenden Servier, daß mit knechtischer Sklaverey auch deren Zeichen, der Tribut, schwinden müsse.

erlitt wohl der Epoche machende Friede des 17ten Jahrhunderts in der Folge der Zeiten so bedeutende Modifikationen? Nicht darum, weil Staaten, denen er enge Schranken setzte, sich zu selbstständigem Seyn emporhoben und den Druck fremder Feßeln fühlten?

Im Staate soll mit dem Wohle des Ganzen das Glück der einzelnen Glieder gefördert werden. Darum knüpfen Völker engere Verbindungen mit Völkern, und erleichtern den gegenseitigen Verkehr, durch den allein das Große und Schöne, das Wissenschaften und Künste begleitet, gedeiht. Wenn dieß alle Verträge beabsichtigen, wenn sie auf Uebereinstimmung mit den höhern Zwecken des Staates zielen, so sind sie geeignet, die Bande der Staaten immer fester zu knüpfen; sobald aber Umstände eine Aenderung der Verhältniße herbeyführen, und sie statt das Wohl der Bürger zu erhöhen, dasselbe untergraben würden, so fordert die Vernunft ihre Lösung. *) Darum bestimmen auch die Mächte ausdrücklich diese schon stillschweigend in jedem Vertrage enthaltene Wahrheit, daß sie sich im Falle ihr Wohl die Heiligachtung des Vertrages nicht gestatten sollte, nicht für verbunden achten würden; welche offene Erklärung, wie Mably mit Recht bemerkt, jedes Volk ehrt. So erlaubten die Staaten, welche sich dem durch den in den vierziger Jahren des verfloßenen Jahrhundertes geschloßenen Wormservertrage bedrohten Genua verbinden, demselben im Falle einer vollkommenen begründeten Nothwendigkeit eigener Vertheidigung seine Heere zurückzurufen, ohne daß jemand berechtiget seyn können, die Republik daran zu hindern. **)

---

*) Vaut il mieux, que le peuple perisse, ou que le prince rompe son traité? ruft Friedrich in seinen hinterlassenen Schriften einmal aus.

**) S. Voß. Bündn. u. Friedenschl. Th. IV.

Auch der Völker große Bestimmung ist es, dem Allgemeinen zu leben, sich in dem Wohle und der Selbstständigkeit ihrer Coexistenten selbst groß zu fühlen und dem Gerechten gegen den Ungerechten die Hand zu bieten, damit Recht und Tugend herrschender und allgemeiner werde. Entartete Politik leitet die Helden, welche auf den Trümmern unterdrückter Staaten sich Lorbeere zu sammeln wähnen, und der großen Worte des edlen Washingtons vergessen, daß Rechtschaffenheit die beste Politik sey; welche egoistisch nur sich leben, und sich dem Völkervereine entziehen zu können glauben. Sie sollen Theil nehmen an allem, was auf das Wohl eines andern Staates Bezug hat, was einen immer vernunftgemäßern Verein der Völker begründen kann, aber nicht um habsüchtige Absichten zu erreichen, sondern um der Gerechtigkeit willen. Darum sollen sie sich enge verbinden, darum aber auch Bündniße lösen, welche, obgleich einst vernunftgemäß, durch die Umwandlung der Zeiten es nicht mehr sind, sondern vielmehr das zum ruhigen glücklichen Seyn der Völker nothwendige Gleichgewicht stören.*) Würden auch dadurch momentane Uebel nothwendig; die Vernunft fordert sie, und eine schönere Zukunft wird sie leicht vergeßlich machen. Hatten sich in frühern Jahrhunderten Europens Mächte gegen die ungezügelten Absichten des Hauses Oesterreich verbunden, so vereinten sie sich, als dieses bezähmt war, gegen das unter Ludwig XIV. drohende Frankreich, um, vielleicht getrieben

*) Besonders wichtig ist die Bedingung, welche die vereinigten Niederlande bey der Uebernahme der Garantie der pragmatischen Sanktion im Jahre 1732 machten: daß die Erzherzogin keinen Fürsten heurathe, der so große Staaten und eine so große Macht besitze, daß die Ruhe und das Gleichgewicht Europens dadurch gefährdet werde. Voß l. c. Theil III. S. 369.

von einer ihnen selbst unbekannten Nothwendigkiet, für das Wohl des Völkerbundes zu kämpfen *)

§. 13.

Kriege, diese nothwendigen Kämpfe der Natur, tilgen die Rechte des Menschen und Bürgers nicht alle, denn die Völker kriegen als coexistirende Staaten, aber die Völkerverträge vernichten sie; denn sie betreffen die Staaten als Ganzes, es wäre denn, daß sie sich auf den Krieg bezögen und in diesem erst erfüllt werden könnten. Denn was ist der Zweck der Kriege? Ist er ein anderer als den Gegner, der seine Heere zu der gedrohten Vernichtung herbeyführt, zu schwächen und ihm alle Vortheile zu rauben, welche ihm die Verlängerung des Krieges möglich machen, damit er desto früher den gerechten Forderungen Genüge leiste? Wie könnten nun ohne Widerspruch und Selbsttäuschung Verträge bestehen, welche dem Prinzip ihrer Begründung gemäß die feindliche Macht verstärken würden? Im Kriege treten die kämpfenden Völker als solche aus dem rechtlichen Zustande, das Gesetz des Mächtigern richtet sie. Wo nicht Rechte mehr heilig geachtet, können auch keine Verträge geltend gemacht werden. Man wende nicht ein, dieß widerspreche nothwendig den Forderungen der Vernunft. Diese Täuschung ist Folge der Meinung, daß alle Kriege den Zwecken der Menschheit entgegen seyen. Sie sind, wenn auch nicht immer, nothwendig, und führen uns vom nicht mehr bestehbaren zum bessern Zustande, und darum billigt die Vernunft die Mittel, ihn je eher herbeyzuführen. Wenn der Friede einen neuen

*) Günther, Europäisches Völkerrecht rc. Theil I. Capitel V.

Rechtszustand unter den Völkern begründet, wäre es nicht Rechtsverletzung, nur noch andere Ansprüche zu machen? Doch ich finde auch einen in der literarischen Welt mit Achtung genannten Schriftsteller, welcher diese Behauptungen billigte. „Personne n'ignore, que la guerre dissout les traités precedens et qu' il faut leur rendre leurs forces par des stipulations particulaires" sagt der tiefdenkende Mably in der mehr angezogenen Schrift, innig von der Wahrheit dieses Satzes überzeugt. Warum erneuerte Frankreich im Jahre 1747 den zwischen ihm und den vereinigten Niederlanden seit 1739 bestehenden Handelsvertrag,*) hätte ihn nicht der zwischen ihnen begonnene Kampf gelöst? Warum erneuerte die fränkische Republik mit Sardinien, das sich der großen Coalition entrißen hatte, alle vorher bestandenen Vertragsverhältniße? **) Warum enthalten alle Friedensschlüße Bestimmungen hierüber?

§. 14.

Unerschütterlich steht der Grundsatz: „die Verträge der Völker sind an sich eben so ewig wie die Staaten selbst, und dennoch hören wir allenthalben, von Staatsverträgen, deren Dauer auf die Lebenszeit des jeweiligen sie schließenden Repräsentanten des Staates beschränkt ist; giebt es dergleichen persönliche Völkerverträge? An sich giebt es deren keine; nur andere schon erwähnte Rücksichten lassen sie als solche erscheinen. Ich glaube, dieß etwas näher beleuchten zu müssen. Nicht immer handeln die Regenten als Re-

*) Voß l. c. Theil IV.

**) Posselt. E. A. Jahrgang 1797 Stück 11.

präsentanten der Nationen, sie bleiben auch als solche noch Privale. Oder könnte man jenen beystimmen, welche glauben, sie könnten nie als Privaten handeln, ohne zugleich auszusprechen, sie hörten auf Menschen zu seyn? Nein, sie können auch Privatverträge schließen, und wenn sie ohne Bezug auf den Staat, der sich in ihnen ausspricht, für ihr und ihrer Familien Interesse handeln. Diese Verträge verdienen hier keiner Erörterung, nur diejenigen sind Gegenstand dieser Betrachtung, in welcher die Staaten selbst berücksichtiget werden, denn nur sie sind Staatsverträge. Bleibt es aber nicht eine schwere Aufgabe, die Grenzlinien zwischen jenen und diesen zu ziehen, da der beyden Interessen so innig verknüpft sind, und meistens mit dem Wohle des einen auch das des andern leidet? Allerdings, denn die engsten Verbindungen der Nationen, welche ihnen eben so oft die grösten Vortheile gewährten, als sie ihnen die sprechendsten Nachtheile brachten, danken den wahrhaft persönlichen Verhältnißen der Regenten ihre Entstehung. Wie nun obige Aufgabe lösen, ohne Regent und Staat zu trennen? Vielleicht gelingt es dann, wenn ich alle Verträge, welche irgend eine Beziehung auf den Staat haben, als Völkerverträge würdige, und in Ansehung ihrer rechtlichen Fortdauer folgende Sätze behaupte.

Alle Verträge, in denen die Regenten als Repräsentanten der Staaten handelnd erscheinen, in denen sie aber übereinkamen, daß sie nur für ihre Lebenszeit gültige Kraft haben sollen, erlöschen mit ihren Tode.

Zwar, so scheint es, sollten Staatsverträge nie solche ihrer eigentlichen Bestimmung widersprechende Bedingungen enthalten; aber sind denn Regenten immer fähig, auf lange Zeit zu berechnen, was dem Staate nützt? Müssen sie sich

nicht oft des Vortheils des Augenblicks bemächtigen? Werden nicht durch den unbestreitbaren Fortgang, welchen die Menschen in allen Zweigen der Kenntniße machen, auch die politischen Begriffe aufgeklärt und erheischen daher Aenderung des Bestehenden? Allerdings, und darum billigt es die Vernunft, Staatsverträge auf gewisse Zeiträume und so auch auf die Lebensdauer des Regenten zu beschränken; sehen wir auch davon ab, daß sich vielleicht nur unter dieser Bedingung der Compaciscent zur Eingehung des Vertrages verstand. Fordert das Wohl des Staates nach dem Ablaufe der Zeit Erneuerung desselben, so ist es dem Nachfolger ja möglich, seiner Pflicht gemäß dieselbe zu suchen, auch eine stillschweigende Erneuerung zu bewirken, und der Vertrag wird sodann, den Umständen anpaßend, beyden Vertragschließenden heiliger seyn. Eben so erlöschen Verträge, deren Dauer auf die wirkliche Regierung der herrschenden Familie beschränkt ist, wenn diese ausstirbt oder auf irgend eine Art den Thron verliert. Die Vernunft heiligt aus jenen Gründen solche Bestimmungen, und die Geschichte bezeugt ihre Möglichkeit. Ludwig des XIV. eben so schlauer als thätiger Minister Choiseul brachte endlich die Verbindung der Bourbons zu Stande, welche bewirkte, was im Anfange des 18ten Jahrhunderts halb Europa zu vereiteln suchte; das Gesammthaus Bourbon garantirt sich alle seine Besitzungen, verbindet sich, jeden Feind des einen als gemeinsamen anzusehen, bestimmt aber ausdrücklich, daß dieß alles nur für die Familie gelten solle. Wenn nun durch die jüngste Revolution die Bourbons auf dem französischen Throne gestürzt wurden, den Thron von Neapel Joseph Buonaparte behauptet, so ist der Vertrag gelöst und der Bourbon auf dem spanischen Thron schloß sich durch den Vertrag

von Ildophonso aufs Neue an Frankreich an. Niemand spricht mehr von den Verbindungen der Stuarts, da ihr letzter Sproße in Roms Mauern als Cardinal starb. *)

Endlich erlöschen Staatsverträge mit dem Tode des sie schließenden Regenten, wenn sie anstatt das Wohl der Nationen zu bezwecken, dasselbe gefährden oder auch das politische glückliche Bestehen derselben erschüttern.

Mag dieß auch viel gesagt scheinen, in den Regenten soll sich der Wille des Staates aussprechen, das Verderben will keine Nation; der Nachfolger dessen, der seiner heiligen Pflicht vergaß oder sie vielleicht nicht kannte, ist daher nicht an die verderblichen Verträge, die jener schloß oder bestehen ließ, gebunden. Sollte das Glück von Millionen, die sich ihres Bestens wegen einem höhern Führer anvertrauen, ein Opfer von Leidenschaften, Kurzsichtigkeit und falscher Politik seyn? So lange es noch nicht dahin gekommen ist, daß alle Verhandlungen der Cabinette nur das Wohl der Völker fördern, so lange bleibt jene Wahrheit unerschütterlich. Diesen Sinn glaube ich auch allein in die Worte legen zu dürfen, welche wir bey Wolf und Vattel finden: „In casu dubio foedus praesumitur personale quoad odiosa, reale quoad favorabilia;" denn nur das Wohl der Staaten und des Völkervereins giebt die zu befolgenden Normen an die Hand. Wer wird nicht die Verbindungen, welche Maria von England

*) Ich behaupte darum nicht, daß andere Umstände nicht auch während des Flors der Familie die Lösung der Verträge rechtfertigen oder nothwendig machen; ja ich glaube vielmehr, daß schon diese Beyspiele die Behauptung eines denkenden Mannes (Mably) rechtfertigen, daß solche Verbindungen das System der Staaten, zum Wohle der Nationen zu handeln, hindern, und Affektionen an die Stelle der Vernunft treten lassen 2c. 2c.

mit Spanien eingieng, weil sie durch eheliche Bande an sein Regentenhaus geknüpft war, die Verträge welche sie darum mit Spanien schloß, das damals auf der höchsten Stufe seiner Uebermacht stand, und welche sie zu Kriegen bewogen, welche England so nachtheilig waren, für persönlich erklären, und ihrer großen Nachfolgerin Elisabetha das Recht zugestehen, ganz entgegengesetzte Maximen anzunehmen, ihr, welche ihr Streben, ihre Nation zu beglücken, so deutlich an den Tag legte, und den Staat in Flor brachte, welche Maria vielleicht gestürzt hätte? *) Rußlands Czaar, Paul, befolgte, obgleich Catharinens Nachfolger, am Anfange seiner Regierung die heiligen Gesetze, welche ihm Nationalbeglückung und Begründung der Wohlfahrt seines unermeßlichen Reiches zur Pflicht machte; des Dankes und der Liebe seiner Völker würde er sich würdiger gemacht haben, hätte er nicht einen Krieg begonnen, welcher ihn nur hinderte, sich der seinem Reiche so nothwendigen Cultur zu widmen. **)

§. 15.

Nach diesen Grundsätzen dürften die Völker handeln, wenn sie ihr eigen Wohl suchen würden; diejenigen aber, deren Leitung sie sich anvertrauen, müßten dieß nicht minder wollen. Sie sollten erhaben über die oft beschränkten Ansichten der Menschheit seyn, das Göttliche, das in vernünftigen Wesen wohnt, zu ahnden vermögen, und in der Schule der

---

*) Spittler Geschichte der europäischen Staaten rc. rc.

**) Die Geschichte ist überhaupt reich an Beyspielen, daß die Politik oft sehr unpolitisch handelte, über Rücksichten der Familien die des Staats, über das Interesse des flüchtigen Augenblicks das der unendlichen Zukunft, über das Aeußerliche und Kleinliche das Wesentliche und Große vergaß.

wahren Philosophie des Lebens und der Erfahrung ihre Bildung suchen. Sie dürften erkennen, daß es etwas Besseres gebe, als den Ruhm der Waffen, daß Leidenschaften unhaltbare Absichten begründen, daß die Welt vielmehr durch Weisheit regiert werde, und daß Eintracht der Elemente sie halte. Ueberzeugt sollten sie davon seyn, daß sich die Völker durch Gerechtigkeit behaupten und ihre Regierung nur durch jene Mäßigung bestehe, welche sich nie verläugnet und eben so heroisch als selten ist. Männer dürften sie um sich haben, welche einem Großpensionär Heinsius an die Seite gestellt zu werden verdienten, welche wie jener Wesir Kiuperli zu den Zeiten Carl XII. lieber ihrer Würde entsagten, als Ungerechtigkeiten gegen die Nationen in Schutz nähmen, *) Männer zu denen sich wie zu dem unsterblichen Washington die Menschlichkeit ohne Furcht zurückgestoßen zu werden, flüchten dürfte, der im Triumphe und Widerwärtigkeiten ruhig war, wie die Weisheit, und einfach wie die Tugend. **) Ihr Symbol sollte die Wahrheit seyn: „der Könige große Bestimmung ist, dem Allgemeinen zu leben!“

*) Voß l. c. Theil I. S. 96 u. 161.

**) S. Gedächnißrede auf Washington im Marstempel zu Paris gehalten durch Ludwig Fontanes in Posselts E. A. Jahrgang 1799, Stück 11. —

Zweyte Abtheilung.

Anwendung obiger Grundsätze auf spezielle Arten der Völkerverträge.

§. 16.

Alle unter Staaten mögliche Verträge finden, wenn ich mich nicht täusche, in dem einen oder andern der berührten Grundsätze die Bestimmung ihrer rechtlichen Fortdauer. Um jedoch die an sich wichtige Frage noch etwas genauer zu entwickeln, halte ich es nicht für zweckwidrig, ihre nähere Anwendung auf einzelne Arten der Völkerverträge zu versuchen. Ich beschränke mich darauf, dieselbe auf wenige und nur wichtige Arten derselben zu zeigen, weil deren Anzahl zu bedeutend ist, um sie alle zu erörtern, und außerdem nur ermüdende Wiederhohlungen nothwendig würden. Aus eben diesem Grunde glaube ich auch bey Erörterung der einzelnen Verträge nicht alle berührten Principien wiederhohlen, sondern nur bey einzelnen Punkten verweilen zu dürfen. Zugleich muß ich bemerken, daß man es nicht einer Hintansetzung der ältern Geschichte zuschreiben dürfe, wenn ich meine Belege meistens aus der neuern Geschichte herhohle. In den drey letzten Jahrhunderten und besonders den letzten Dezennien begann, wie allgemein anerkannt wird, eine ganz neue Epoche für das Völkerrecht und sprach sich die Vernunft in demselben reiner als je aus. Ueberdieß ist es auch keinesweges meine Absicht zu zeigen, was war, und ist, obgleich diese

schöne Parallele einer besondern Abhandlung würdig wäre, sondern nur meine Behauptungen mit Daten der Geschichte, als Verwirklichung von Vernunftprinzipien, zu belegen.

I. Kapitel.

Grenzverträge.

§. 17.

Die Wichtigkeit dieser Verträge ist nicht zu bestreiten. Nur so weit sich das Territorium eines Volkes erstreckt, kann dasselbe seine Hoheit ausüben; es ist daher nothwendig, den durch gewisse Kennzeichen bezeichneten Umkreis des Gebietes, die Grenzen, zu bestimmen. Sind es diese nicht, so werden unaufhörliche Streitigkeiten zwischen den Völkern entstehen, indem jedes, theils getrieben von Leidenschaften, theils um sich zweckgemäßer zu arrondiren, sein Gebiet zu erweitern sucht. Es werden verheerende Kriege gleich denen zwischen Großbritanien und Frankreich wegen Akadien, und Frankreich und Deutschland wegen der die Reunionen veranlassenden Provinzen entstehen, und eine neue Ursache zur Stöhrung der öffentlichen Ruhe werden. Das sichere Bestehen eines Staates wird Erweiterung seiner Grenzen auf der einen, und Beschränkung derselben auf der andern Seite öfters erheischen, aber Evolutionen von Jahrhunderten werden vielleicht kommen müssen, damit auch die politische Welt die nothwendige feste Form erhalte. Um nun den Forderungen einer zweckgemäßeren Gestaltung der Staaten zu entsprechen, und demnach alle Irrungen zu vermeiden, könnte ein Mittel geeigneter seyn, als die Uebereinkunft der Völker in Verträgen?

§. 18.

Sie, die gleich allen Verträgen der Völker nicht unbedingt ewig sind, verlieren aus den eben erörterten Gründen durch Uebereinstimmung der Staaten ihre Verbindlichkeit auf eine Art, welche die Vernunft heiligt. Die vielen zwischen den europäischen Mächten friedlich geschloßenen Grenzverträge, insbesondere die englischen und französisch-deutschen sind sprechende Belege hiefür.

§. 19.

Werden die Staaten, welche einst ihre Grenzen gegenseitig bestimmten, durch politische Reformen in Einen Staatskörper verschmolzen, so erlöschen durch dieses Einswerden deren Grenzbestimmungen, denn das eine Subjekt ist nicht mehr. Wer wollte zweifeln, daß die in den verfloßenen Jahrhunderten zwischen Genf und Frankreich, Oesterreich und Venedig geschloßenen Grenzverträge erloschen, als sich jene Republik an die französische anschloß, dieses dem österreichischen Scepter unterworfen wurde?

§. 20.

„Seit dem Sturze des römischen Reichs, sagt Condorcet, *) war alles in Europa Chaos; die Theilungen geschahen nach Glück und Zufall: aber immer blieb die Berufung an die Natur. Sie selbst hat die Grenzen zwischen den Völkern bestimmt. Meere, große Flüße, Gebirgketten, sind die ewigen Linien, die sie auf diese allgemeinen Karte gezeich-

*) In seiner Bibliotheque de l'homme public. Tom. XI. pag. 192.f.

net hat. Alle Steitigkeiten und Ansprüche von Volk zu Volk werden sich zuletzt damit endigen, daß jede Macht hinter diese Wälle eingeschloßen werden wird, welche die Natur selbst aufgeworfen hat; denn nicht lange können die wandelbaren Launen und Leidenschaften der Menschen dem festen und unbeugsamen Gesetze der Natur widerstehen. Dann werden die Eroberungskriege aufhören; jedes Volk, in seine physischen und natürlichen Grenzen beschränkt, wird sich nur mit seinen eigenen Interessen beschäftigen; die Nationen werden Nachbarn seyn, ohne Feinde zu seyn; sie werden nichts mehr zu thun haben, als jede ihr Inneres zu ordnen. Dieß ist die Zeit, wo die Keime, welche die Philosophie vorbereitet hat, sich entwickeln werden. Noch, vielleicht, ist eine lange Bahn von Irrthümern und Leiden zu durchlaufen; aber schon die bloße Perspektive auf das künftige allgemeine Glück der Menschheit ist süß."

Diese großen Worte jenes Denkers mögen die Behauptung rechtfertigen, daß Grenzverträge nicht mehr bestehen können, wenn sie bey veränderten Umständen auf irgend eine Weise die Selbstständigkeit der Nationen gefährden. Treten diese Voraussetzungen ein, so sind von höhern Einsichten geleitete Repräsentanten der Staaten befugt, ja es ist ihnen hohe Pflicht, ihre Coexistenten aufzufordern, sich mit ihnen über vernunftgemäßere Grenzbestimmungen zu vereinigen. Verweigern diese die Uebereinkunft, so wird höhere Nothwendigkeit die unnatürlichen Schranken durchbrechen heißen, denn Unbestehbares vermag keine menschliche Kraft zu halten.

In dem berühmten nordischen Kriege war wohl Peter I. der einzige Regent, der aus höhern Zwecken den Krieg be-

gann; denn ihm schien die Erlangung eines Handelshafens an der Ostsee und die dadurch begründete Verbindung mit dem gebildeten Europa für seine Culturspläne nothwendig, *) und seiner erwähnt die Geschichte mit Ruhm. Frankreich glaubte andere Grenzen haben zu müssen, denn es betrachtete die bestehenden als die ewigen Keime des Krieges und der Zwiste, welche so oft die politische Ruhe trübten und hielt das ruhebedingende Gleichgewicht der Staaten Europens für gestört. **)

Eine Grenze, welche die Natur gesetzt hatte, suchte es, diese schien der scheidende Rheinstrom zu seyn, und was Mirabeau ***) schon im Jahre 1786 behauptete, war das Resultat der Verhandlungen zu Rastadt „der Rhein ward Frankreichs Grenze." Aus obigen Gründen dürften aber auch erneuerte Zwiste beginnen, wenn die Hoheit der französischen Nation sich auch deißseits geltend zu machen suchen würde, sobald wiederkehrende Einheit Deutschland Energie geben, und dann aufs Neue den nie ganz ersterbenden Heldenmuth seiner tapfern Söhne wecken wird.

§. 21.

Auch durch Cession der bisherigen Grenzen der Staaten lösen sich die Grenzverträge. Geschieht die Abtretung an Dritte, so sind um so mehr neue Bestimmungen nothwendig, als Verträge Dritte nie binden, und mancherley Rücksichten Aenderungen derselben nöthig machen können. Wie oft sind nicht Grenzen in Beziehung auf das

---

*) Voß l. c. der nordische Krieg.

**) Vgl. die Rastadter Friedenscongreßverhandlungen in Posselt's Europ. Annal. Jahrg. 1798.

***) S. Schlichtegrolls Nekrolog in Leben Mauvillons.

Ganze eines Staates der politischen Lage gemäß, in andern Beziehungen aber keineswegs! Kommen die Vertragschließenden Mächte außer Berührung, so ist ohnehin kein Vertrag mehr möglich, berühren sie sich aber noch in andern Punkten, so ist dennoch eine neue Grenzbestimmung erforderlich, denn der Vertrag ist gelöst, und leicht dürften in der Zukunft ernsthafte Erklärungen nothwendig werden. Wer erinnert sich bey diesen Bemerkungen nicht an die vielen durch Polens Theilung erregten Grenzirrungen und dringend gemachten Grenzbestimmungen? wer nicht an die nach des deutschen Reiches Zertrümmerung geschloßenen Grenzverträge, sowohl zwischen den Staaten der Conföderation als andern?

§. 22.

Wenn Kriege überhaupt die Verträge der Völker lösen, so ist dieß bey Grenzverträgen um so mehr der Fall, als die meisten Kriege unserer Zeit darum beginnen, weil Mächte um Erweiterung ihrer Territorien und andere Gestaltungen der Staaten kämpfen. Daher enthalten auch alle Friedensschlüße, unter welchen die neuesten insbesondere nähere Erwägung verdienen, neue Grenzbestimmungen.

II. Kapitel.

Handelsverträge.

§. 23.

Die Natur setzte mit der Verschiedenheit der Länder selbst das Bedürfniß des gegenseitigen Handelsverkehrs der Nationen, und mehrte dasselbe durch den in uns gelegten

Trieb nach dem Bessern. Sie eint dadurch die entfernten und getrennten Völker, bildet dadurch die Bewohner jener Gegenden, welche sie mütterlich segnete, zu denen sich aber die Strahlen der ewigen Wahrheit noch nicht verbreiteten, bringt den Menschen zum Menschen, und wirkt unstreitig des Guten mehr, als wir glauben. Mit Recht nennt das französische Direktorium *) die durch jenes Bedürfniß nothwendig gemachten Handelsverbindungen die großen Quellen des Reichthumes der Nationen, den kostbaren oft einzig wahren Urgrund der Verhältniße von Volk zu Volk. Er ist wichtig dieser Handelsverkehr der Staaten. Er erregt allgemeines Leben, allgemeines Interesse und fördert den blühenden Zustand der Industrie. Durch ihn erreichen sie in dem Wohlstande ihrer Bürger ein herrliches Mittel, geistige Bildung zu fördern, und zugleich eine Wichtigkeit in der politischen Welt, welche dem Glücke der Nationen eben so zuträglich als nothwendig ist. Wenn nun in unsern Zeiten so manche Beschränkungen seine Allgemeinheit hindern, welches sind, ihn zu fördern, die geeignetsten Mittel? Unter freyen Völkern Verträge. Sie vereinen sich in ihnen mit Freyheit über alles das was den Handel ihrer Nation zu einem erwünschten Flore zu bringen vermag, und auch bey herrschender vernunftgemäßer Freyheit dennoch besonderer Bestimmungen bedarf.

§. 24.

Durch den gegegenseitigen Dissens der Vertragschließenden verlieren auch diese Verträge, gerechtfertigt von

---

*) Note des französischen Bevollmächtigten zu Rastadt vom 1. Thermidor VI. (19. Julius 1798) in Posselts E. A. Jahrgang 1798, Stück 8. S. 145.

der Vernunft, ihre verbindliche Kraft. Unter den vielen dieses beurkundenden Belegen führe ich den Frieden von Versailles an, in welchem Frankreich dem ihm gemäß des Utrechter Friedens zustehenden Rechte, an der Küste von Terreneuve zu fischen, entsagt, und den Commerzvertrag von 1756, welchen Dänemark und Genua durch den von 1786 vernichteten. *)

§. 25.

Aenderung der Zeiten und Umstände und das Interesse der handelnden Staaten, sagt der englisch-französische auf gewisse Jahre beschränkte Handelsvertrag vom Jahre 1786, könnten eine Aenderung der Convention nothwendig machen, und die Möglichkeit ihrer Erneuerung bleibt ja dennoch, ja sie wird uns auch Pflicht seyn. **) Dieß sind die Gründe, aus welchen wahre Politik es heiligt, sie auf gewisse Zeiten zu beschränken, nach deren Verlaufe sie erneuert werden müssen, oder ihre Dauer von Bedingungen abhängig zu machen. Ich glaube, hiefür bloß an den in den dießjährigen Journalen öfters berührten in Bälde zu Ende gehenden englisch-russischen Handelsvertrag erinnern zu dürfen, dessen Erneuerung die russische Nation nicht zu wünschen scheint.

§. 26.

Nur dann können die Völker den Verkehr der Nationen dulden, wenn dieß ohne Aufopferung ihrer Pflichten gegen sich selbst geschehen kann. ***) Würden sie dadurch in der Folge der Zeit diese heilige Pflichten verletzen, so wäre eine Unmög-

---

*) Martens Recueil des principaux traités etc. Tom. IV.

**) Martens l. c.

***) Günther l. c. Cap. 6. §. 13.

lichkeit gesetzt, welche theils Natur, theils Vernunft ausspricht, und daher auf keine Weise den Vertragsverbindlichkeiten Genüge zu leisten gestattete; möchte ihre Erfüllung dem einen der Contrahenten auch immerhin die wesentlichsten Vortheile gewähren. Sind, wie oben bemerkt, Verträge, welche den Staaten eine ihren Kräften nicht entsprechende Bürde auflegen, schon anfangs nie gültig, warum sollten sie es nicht auch dann seyn, wenn eine nicht vorherzusehende Zukunft diese Unmöglichkeit herbeyführte? Unmögliches zu leisten, kann von niemand gefordert werden. Dieses erste Princip der Verträge verbindet mit jedem derselben die stillschweigende Bedingung, daß er nur dauere, so lange die Vernunft seine Erfüllung nicht verbiete. Würde diese den Ruin der Nation herbeyführen, sie vielleicht selbst in eine raubgierigen Nachbaren willkommenes Nichts stürzen, müßte sie nicht wuthentbrannt die letzten Kräfte sammeln, und mit den Gerechtigkeit wahrenden Coexistenten sich verbinden, um ihre Existenz zu behaupten und den Feind der Ruhe der Völker zu strafen? Und Tausende unschuldiger Opfer müßten dann bluten? Sind dieß die Folgen, so bleibt obige Wahrheit allen Völkern heiliges unverbrüchliches Gesetz. Doch die Geschichte lehrt uns, daß sich die Staaten längst davon überzeugten, und, der menschlichen Leidenschaften bewußt, schon in ihren Verträgen ausdrüklich bestimmen, daß die gestalteten Handesvortheile nur so lange benützt werden dürfen, als ihnen nicht eigenes Wohl Hemmung des Verkehres zur Pflicht machen würde. In den Verträgen der europäischen Mächte mit der Pforte finden sich diese Clauseln meistens; die russisch-schwedische Uebereinkunft vom Jahre 1799 gestattet Schweden in allen Häfen des finnländischen Meerbusens für sein Bedürf-

niß Getreid zu kaufen, und begünstigt auf jede Weise das durch die Bande der Freundschaft an Rußland gekettete Schweden, nimmt aber dennoch den Fall der Unfruchtbarkeit aus.*)

Die Freyheit des Handels, soferne damit das individuelle Wohl jedes Staates bestehen kann, darf kein Herrscher beschränken; denn sie beschränken, hieße die den Nationen schuldige Pflichten verletzen, und solchen Banden ist keine Dauer gesichert. Unverbindlich sind daher würdigen Vätern der Völker Verträge, welche mit Mächten geschloßen wurden, die vergeßen, daß das feste Land wie das Meer, wären sie auch tausendmal kleiner, groß genug für alle sind. Sich Herrschaft über das eine oder das andere anmaßen, heißt sich das Recht anmaßen, die Communicationen der Nationen zu hindern, zu denen sie ihr Gefühl treibt und ihr wechselseitiges Bedürfniß zwingt **)

§. 27.

Verlieren die Staaten auf irgend eine Weise die integrirenden Theile ihres Gebietes, in Beziehung auf welche sie einst Verträge eingiengen, welche ihre Handelsverhältniße bestimmen, so sind jene vernichtet.

Abgesehen davon, daß ihnen deren Erfüllung nun unmöglich werden könnte, bestehen sie schon darum nicht, weil das Subjekt des Vertrages, der Staat, der ihn schloß, als

*) Posselt E. A. Jahrgang 1799, Stück 12. Separatartikel des Freundschaft- und Allianz-Traktat zwischen Rußland und Schweden dd. Gatschina 18. — 29. Okt. 1799.

**) Schon der würdige Vater des Völkerrechts, Grotius, spricht in seinen Schriften für diese Behauptungen und die Geschichte der die Sperrung des Sundes 2c. 2c. betreffenden Verträge nicht minder.

Ganzes betrachtet, nicht mehr ist. Daß er den neuen Besitzer des abgetretenen Landes an sich nicht binde, ist ohnehin klar, wenn Verträge Dritte nicht unbedingt binden. Neue Einverständniße werden außerdem nicht ausgeschloßen, ja ihre Begründung ist, wenn es das Wohl der Staaten erheischt, vielmehr Pflicht. Darum lösten sich die von dem österreichischen Hause, als Regenten der Niederlande, geschloßenen Verträge mit dessen Verluste gänzlich, darum erklärten die vereinigten Niederlande mit Recht die Nullität des von Carl V. und Christian III. von Dänemark 1544 zu Speyer geschloßenen Handelsvertrages, in welchem besonders auf sie Rücksicht genommen ward. *)

§. 28.

Verletzt einer der Contrahenten die heilige Treue, zu welcher alle Verträge verbinden, so löste er die Bande, die ihn und seine Coexistenten umschlangen, und diese sind befugt, die Handelsverträge, für gelöst zu erklären und mit andern Völkern, denen Bundestreue noch heilig ist, Verhältniße anzuknüpfen.

So dachte England, da es den Holländern die zu Breda bewilligte Erlaubniß, den feindlichen Häfen auf holländischen Schiffen Bedürfniße zuzuführen, in der feyerlichen Erklärung vom Jahre 1780 entzog, weil sie, die schuldige Treue verletzend, sich zu seinem Nachtheile mit andern Mächten verbanden; so dachten die amerikanischen Freystaaten, als sie sich sehr darüber beschwerten, daß Frankreich im Jahre 1794 mit England einen Handelsvertrag schloß, welcher die ihnen in der Convention vom Jahre 1778 stipulirten Rechte kränkte.

---

*) J. J. Schmaus corp. jur. gentium academicum. Leipzig 1730.

§. 29.

Wenn Handelsverträge das gegenseitige Wohl der Staaten fördern sollen, so müssen sie darum schon das Ende ihrer rechtlichen Fortdauer erreichen, wenn Kriege zwischen denselben entstehen, denn die feindliche Macht verstärkend, würden sie diese nothwendig verlängern und schrecklicher machen.

Darum erneuerten in den Frieden zu Szistava und Jassy, Rußland, die Pforte und Oesterreich ihre Commerzialverträge, als die wahren und beständigen Bande gegenseitiger Harmonie, zur möglichsten Beförderung der Blüthe des Handels; *) darum wird deren Dauer noch auf einige Zeit nach Ausbruch des Krieges festgesetzt, wie uns z. B. der russisch-französische Handelsvertrag vom Jahre 1787 zeigt. **)

III. Kapitel.

Garantieverträge.

§. 30.

Garantien widersprechen vernunftgemäß construirten Staaten. Sie sind Krücken der Schwachen, denn die Mächte erklären durch sie, daß sie, eigener Stärke entbehrend, die Hülfe ihrer Coexistenten bedürfen, um über die Heiligachtung ihrer Rechte und die Erfüllung ihrer mit andern geschloßenen Verträge zu wachen, und sie auch im Falle der Noth mit völkerrechtlichem Zwange geltend zu machen. Sie verfehlen meistens ihren Zweck, weil die garantirenden Mächte so oft

---

*) Voß. l. c. Theil V.

**) Martens l. c. Tom. III.

nur ihrer Convenienz gemäß handeln, wenn jene allgemein sich verbreitende Krämpfe der Natur beginnen, ihn ganz aus den Augen verlieren. Dennoch finden wir sie und mit ihnen die sie begründen Verträge, und werden sie auch finden, so lange noch Staaten sind, welche sich nicht durch eigene Kraft behaupten können, so lange deren Repräsentanten Achtung der Rechte der Nationen nicht heiliges Gesetz ist, und sie sich auch ohne besondere Einverständniße zum Schutze der Gedrückten vereinen. Durch ihre Uebernahme laden sich aber dennoch Staaten eine Bürde auf, die sie in die größten Evolutionen der Politik verflechten, durch die sie, verwickelt in Zwiste, die gegen ihr Interesse laufen, ihr eigen Wohl stören; die garantirten Staaten selbst werden so oft der Spielball der Garants und anderer Mächte. Welches sind nun die Gründe ihrer rechtlichen Lösung?

§. 31.

Wenn der Gegenstand, auf welchen sich die Garantien beziehen, nicht mehr ist, so erlöschen sie. *) Niemand beruft sich mehr auf die von Großbrittannien übernommene Garantie des einst so merkwürdigen Barrieretraktats; niemand auf die englische und preußische Garantie der Republik der vereinigten Niederlande; niemand insbesondere auf die in dem westphälischen Frieden bestimmte Garantie des deutschen Reiches, da jene nicht mehr sind und dieses die rheinische Bundesakte errichtete. Diejenigen Staaten, welche Frankreichs Schutz gegen die ihr politisches Daseyn gefährdende Mächte suchten, konnten sich daher wohl auf besondere Bündniße mit

*) Finito foedere guaranda finitur. Wolff. l. c. §. 460.

ihm berufen, nicht aber auf jene Garantie, die nur der Einheit galt.

Ob, wenn Staaten die Garantie einer bestimmten Verfassung übernehmen, sie berechtigt seyen, sich in eine Aenderung derselben zu mischen, diese Frage zu erörtern, liegt außer meiner Sphäre, daß aber mit der rechtlichen Aufhebung derselben auch die Garantie nicht mehr bestehe, unterliegt wohl keinem Zweifel. Doch können Modifikationen, die das Wesen der Verfassung nicht betreffen, nie berechtigen, den Vertrag für gelöst zu achten, denn sein Gegenstand existirt noch. **)

§. 32.

Als friedlicher Vermittler wird der garantirende Staat stets seine Pflichten erfüllen können, soll er aber dieselben mit kriegerischer Macht geltend machen, so können ihn zeitliche Umstände an deren Erfüllung hindern z. B. selbst zu führende Kriege. Diese zeitliche Unmöglichkeit löst den Vertrag nicht, sondern hindert nur für den gegenwärtigen Fall seine Erfüllung, die in der Zukunft noch immer möglich ist.

§. 33.

Durch die Vereinigung eines der paciscirenden Staaten mit andern werden Garantieverträge rechtlich gelöst. Abgesehen von der Wichtigkeit derselben in Beziehung auf die politische Welt, deren wirkliche Verhältniße öfters Nichtachtung solcher Verträge erheischen, rechtfertigt sich die Behauptung schon dadurch, daß das Subjekt des Vertrages, der selbstständige Staat, nicht mehr ist, und einem Dritten Ver-

---

*) Vgl. Martens a. a. O. §. 51. Note a.

träge eben so wenig Recht geben, als sie ihm Pflichten auflegen. Venedig, die freye Republik, garantirte einst Staaten und ihre Rechte; fortgerissen von dem Strome der Zeiten verlohr sie ihre Freyheit; könnten ihre Garantien noch bestehen und ihre jetzigen Beherrscher verbinden?

§. 34.

Wenn Kriege und Garantien der nehmlichen Staaten sich schon in Begriffe widersprechen, so braucht es wohl nichts mehr, als zu sagen: Garantieverträge erlöschen, wenn unter den sich garantirenden Staaten Kriege entstehen. So vernichtete der siebenjährige Krieg die Garantien, welche der Breslauer und Dresdner Friede bestimmte. Die Garantie, welche im Jahre 1648 Frankreich übernahm, würde seit den Kriegen desselben mit Deutschland längst nicht mehr bestanden seyn, hätten sie nicht die nachfolgenden Friedensschlüße erneuert.

IV. Kapitel.

Neutralitätsverträge.

§. 35.

In allen Kriegen sucht jeder kriegführende Theil die Coexistenten zu überzeugen, daß er für Gerechtigkeit und Staatenwohl kämpfe, um sie dahin zu bringen, mit ihm für die gerechte Sache die Waffen zu ergreifen, und baldmöglichst mit einem bessern Zustande den Frieden herbeyzuführen. Gelingt ihnen dieses nicht, so werden sie sich bemühen, diejenigen, welche sie für ihr Interesse nicht gewinnen können, wenigstens nicht zu Feinden zu bekommen, und sich mit ihnen

über Ergreifung der Neutralität vereinen. *) Sind es minder mächtige Staaten, denen Politik gebietet, sich durch Industrie und Friedensliebe zu heben, indeß sich die mächtigen durch Kriege schwächen, wie wollen sie sich in den Stürmen, die sich um sie her erheben, behaupten? Dadurch, wenn sie erklären, daß sie mit allen Mächten die Bande der Freundschaft zu befestigen wünschen, und keinen der kriegführenden Theile weiter begünstigen würden, als die Menschlichkeit fordert. Durch Neutralitätsverträge versichern sie sich der Gewährung ihres Wunsches am besten, und berichtigen zugleich jede zu Zwistigkeiten Anlaß gebende Fälle. Sie sind gleich andern Verträgen heilig zu wahren, aber auch sie sind nicht unbedingt ewig, sondern finden nicht minder rechtliche Gründe ihrer Lösung.

§. 36.

Sie werden ausdrücklich auf bestimmte Zeit geschloßen, wie uns die den Norden Deutschlands betreffende Neutralitätsverträge des letzten Dezenniums beweisen; daß sie aber ihrem Grunde gemäß schon stillschweigend nur auf die Dauer desjenigen Krieges, welcher sie veranlaßte, beschränkt sind, unterliegt eben so wenig einem Zweifel. Oder dürfte je ein seine Pflichten nicht verkennender Staat seiner Freyheit, nach einem durch Gerechtigkeit geleiteten Interesse zu handeln, in solchen Verträgen sich auf immer begeben wollen?

---

*) Ob unter gewissen Umständen Ergreifung der Neutralität zu rechtfertigen seye? Diese Frage ist hier nicht zu erörtern. Fordert Gerechtigkeit Theilnahme an Kriegen, führt das Wort Neutralität einen Begriff von Gleichgültigkeit, und Isolirung mit sich.

§. 37.

Mächtige Staaten können ihre Neutralität stets behaupten; denn sie würden mit freyem Selbstgefühle drohen und ihre Entscheidung für einen oder den andern Theil müßte von großer Bedeutung seyn; minder mächtige hingegen werden sich zuweilen durch Uebermacht genöthigt sehen, dieselbe zu verletzen, um sich nicht selbst zu stürzen. Ist diese Unmöglichkeit den Pflichten, welche der Vertrag auflegte, nachzukommen, wirklich gesetzt, so rechtfertigt selbst die Vernunft seine einseitige Lösung. Selbsterhaltung ist erstes Gesetz. Warum sollten sie nicht ihre politische Existenz lieber von dem Ausgange des Krieges abhängig machen, als daß sie dieselbe alsbald aufopferten? Konnte ein Herzog von Savoyen, als ihm Ludwig XIV. mit schändender Knechtschaft droht, seinen Allianzen entsagen: warum sollte eine Macht nicht die Neutralität verletzen dürfen, wenn es ihr politisches Wohl erheischt?

§. 38.

Wenn der glückliche Fortgang der Waffen der einen der kriegführenden Mächte die Existenz oder das Wohl des neutralen Staates oder anderer Völker gefährdet, und das Gleichgewicht des Staatenbundes eine gefährliche Erschütterung leidet, so glaube ich in Uebereinstimmung mit der Vernunft behaupten zu können, daß die Neutralen die Waffen ergreifen dürfen, um ihr und ihrer Coexistenten Wohl zu wahren, und das gestörte Gleichgewicht wiederum herzustellen.

Ehe diese Umstände eintreten, fordert sie das Interesse des Völkervereins nicht dazu auf, denn sonst dürften sie sich kaum einer solchen Beschränkung ihrer Freyheit unterworfen

haben; nun aber rufen sie ihre Pflichten auf, den Forderungen der Vernuft und der ihr gleichen ächten Politik gemäß zu handeln, und diese achten menschlicher Beschränkungen nicht. Würde es das Wohl Deutschlands gefordert haben, daß sich Preußen gegen die französische Nation erklärt hätte, so hätte es troz seiner Neutralität einen günstigen Zeitpunkt ergreifen dürfen, um für deutsche Freyheit zu kämpfen; war dieß aber wohl der Fall?

§. 39.

Verletzen die vertragschließenden Staaten auf irgend eine Art die Rechte und Pflichten der Neutralen, so sind ihre Verträge vernichtet, und das Recht, dieß zu ahnen, ist begründet.

Hatte wohl der siegreiche Obergeneral der französischen Heere nicht das Recht, diejenigen Staaten Italiens als Feinde zu behandeln, denen er erst die Neutralität zu ergreifen gestattete, die aber dennoch seine Feinde auf jede Weise begünstigten, und der Coalition nicht vergeßen zu dürfen glaubten. Als Frankreichs Schreckenregierung Religion, Freyheit und Unabhängigkeit der freyen Nation der neutralen Schweizer verletzte, vereinten sich die freyheitliebenden durch Eide, Ehre und Vaterlandsliebe, erlittenes Unrecht zu rächen, gegen die Unterdrücker des Vaterlandes, die Söldlinge und Werkzeuge des nachher von der großen Nation selbst verachteten Direktoriums „Auf, Schweizer Bundsgenossen, Brüder! riefen einige Haufen derselben, denkend ihrer Väter. Auf schlaget euch zu den rechtschaffenen Schweizern, die zur Vertilgung der gemeisamen Feinde, die euch geplündert, unterjocht und gemordet haben, versammelt sind; trauet auf Gott,

der die gerechte Sache schützt, trauet auf deutsche Treue und Redlichkeit, die nie ihr Wort gebrochen hat; raffet eure letzten Kräfte zusammen, hebt euern starken Arm zur Rache auf, jetzt da die Zeit gekommen ist; dann wird Religion und Gerechtigkeit wieder bey uns eintreten, die Bedrückungen aller Art werden verschwinden, Wohlstand und häusliches Glück wieder zu uns kehren." *) So sprachen die freyen Schweizer, deren Neutralität verletzt ward.

V. Kapitel.

Bündniße.

§. 40.

Bündniße, (die eigentlichen foedera **) diejenigen Völkerverträge, in denen sich die Staaten zu gegenseitiger Erhaltung und Hülfeleistung in Kriegen verbinden, sind von hoher Bedeutung für den allgemeinen Staatenverein. Sie beurkunden auf das deutlichste, daß ein enges Band die Staaten umschlinge. Ohne sie würden die großen Evolutionen der Natur, welche in der Geschichte der Völker Perioden begründen, nie den umfassenden Einfluß erreicht, nie ein so allgemeines In-

---

*) S. Erklärung der zur Herstellung ihres Vaterlandes vereinten Schweizer in Posselt E. A. Jahrg. 1799, 8. Stück S. 128.

*) Es ist nothwendig, sie als eine besondere Art der Völkerverträge zu behandeln und nicht gleich Neueren mit andern Conventionen der Staaten zu verwechseln, denn es werden sonst unumgänglich irrige Grundsätze erzeugt. Für unsere Zeiten ist diese Unterscheidung um so wichtiger, als die rheinische Bundesakte (Art. 26.) unter den Rechten der Souveränität wohl das Recht der Militärconscription, nicht aber das der Militärgewalt nennt, ohne die Befugniß, andere Verträge zu schließen, zu nehmen.

teresse erlangt haben. Sie brachten den fernen Norden in Berührung mit dem Süden, die Bewohner des Ostens zu den Schaaren, welche aus Westen sich zu bekriegen zogen. Später wären vielleicht ohne sie manche Plane realisirt worden, welche einen bessern Zustand der Menschheit herbeyführten. Zu manchen Nationen, welche sich nun auf einer beglückenden Stufe der Cultur befinden, wäre ohne sie vielleicht das Licht der Wahrheit noch nicht gedrungen. Mag auch immerhin des Unglückes etwas mehr entstanden seyn, weil sie nicht immer geknüpft wurden, wenn es Vernuft gebot; es bleibt dennoch gewiß, daß das Gute, das sie fördert, jene Nachtheile weit überwiegen. Wer die Daten der Geschichte aus dem großen allumfassenden Plane des Weltalls herausgerißen betrachtet, dem mag immerhin das Gegentheil wahrscheinlicher seyn; des Bessern vermögte ihn aber wohl derjenige zu belehren, der, einen höhern Standpunkt ergreifend, auch im Kleinen das Große erkennt, der den unsichtbaren Zusammenhang aller Begebenheiten auffaßt, gleichsam die Bewegung wahrzunehmen vermag, welche ein an Englands Ufern ins Meer geworfener Rosenstengel am Ufer von China hervorbringt, wie sich der Verfasser des schönen politischen Aufsatzes „Blicke auf die Lage Englands im Anfange des Jahres 1799," ausdrückt.*)

§. 41.

Sie beruhen auf die nothwendig gegebene Verbindung der Völker zu gegenseitiger Unterstützung und Beglückung. Die Nationen sind nicht isolirt möglich; so wie der Mensch des Menschen, so sollen Völker der Völker Wohl fördern,

*) Posselt E. A. Jahrg. 1799, 1. Stück.

einen bessern Zustand und vernunftgemäßere Gestalltung der Staatsverhältniße zu verwirklichen sich bemühen, und Gerechtigkeit wahren und schützen. *)

Darum sollen sich die Staaten enge verbinden, darum Bündniße knüpfen, bis einst zum Glücke der Nationen höhere Autorität mit wohlthätiger Macht auch über sie waltet. Darum sollten aber auch ihre Repräsentanten würdig ihres hohen Berufes seyn, und höheres, als gewöhnlich, zu erkennen streben. Ist ihr Blick zu beschränkt, den, freylich so wenigen klaren Plan des ganzen Staatenvereins zu durchschauen oder doch wenigstens die in jedem wirklichen Zeitpunkte nothwendige Bedingungen eines glücklichen Bestehens desselben zu erkennen, um ihm entsprechend zu handeln, oder erheischt auch ihre Lage ruhige Entfaltung ihres politischen Lebens, so ist es ihnen Pflicht, ihren Bürgern Sicherheit und Gelegenheit zu gewähren, ihre ohne fremden Antriebe zum Bessern strebende Kräfte zu üben, wo möglich entfernt von politischen Ereigniße zu bleiben, und dem Laufe der ewig großen Natur die Beförderung dessen zu überlassen, was sie nicht zu ergreifen vermögen.

§. 42.

Für die Knüpfung enger Verbindungen der Völker durch Vernunft und ihr gleiche wahre Politik geheiligte Normen aufzustellen, überschritte die Grenzen dieser Arbeit und die noch schwachen Kräfte eines jungen Mannes. Die Geschichte der vielen und wichtigen Kriege der europäischen Mächte, besonders im 17ten und 18ten Jahrhunderte, wird den denkenden

*) „Solon docuerat, beatas fore republicas, in quibus alienas injurias quisque suas existimaret“ sagt Grotius.

Forscher nicht unbefriedigt lassen. Sie dürfte ihn lehren, daß man nach Grundsätzen, welche in allen Umständen sicher leiten, handeln müsse, und ihn unvermerk tdahin führen, einzusehen, daß für uns auch Rom und Carthago Vorbild sey, daß man Lage Umstände und Zeiten berücksichtigen müsse. Die tiefdenkenden Schriftsteller aller Nationen vermögen mit einem Mably, dem eben so großen Staatsmann als Helden Friederich, einen Posselt, Gerard de Rayneval *) u. a. m. ihr gereiftes Urtheil hierüber auszusprechen. Dem Verfasser liegt es ob, für die Fortdauer der Bündniße rechtliche Principien aufzusuchen, je wichtiger sie seyn müssen, und die Erscheinungen der Wirklichkeit zu würdigen.

§. 43.

Die Dauer der Bündniße auf gewisse Jahre beschränken, billigt die Vernunft, wenn sie nur auf temporärem Interesse beruhen; denn warum sie auf ewig schließen, und sich dem Vorwurfe von Treuloßigkeit aussetzen, wenn sie nicht ewig bestehen können? Sind sie, eine gewisse Absicht zu erreichen, geschlossen; so ist damit auch ohne ausdrückliche Bestimmung ihre Dauer festgesetzt.

Wenn sich gleich Julius II. erst mit Frankreich gegen das zum Ruin anderer Staaten ehrgeizige Venedig vereint hatte, so sahen wir ihn dennoch nach dessen Demüthigung an der Spitze einer liga sancta gegen Ludwig XIV. Schweden verletzte keine Bundestreue, wenn es, nachdem die Glieder der Trippelallianz ihren Zweck, die Schlichtung des spanisch-französischen Krieges, erreicht hatten, die Neutralität ergriff.

---

*) Institutions du droit de la nature et des gens. Paris an XI, (1803).

als Frankreich rächend einen neuen Kampf mit Holland begann. *) Rußland wäre mit Recht von dem im Jahre 1799 mit England geschloßenen Bunde abgegangen, wenn es dessen Zweck, die Befreyung Hollands von dem Joche, unter welchem es laut seufzte, erreicht hätte. **)

§. 44.

Wurden Bündniße geschloßen, wenn es Recht und Gerechtigkeit forderte, so sind heilige Rechte erworben, heilige Verbindlichkeiten übernommen, und diese bestehen an sich ewig. Dann lößt sie auch der Tod der Souveraine, die sie schloßen, nicht; denn die Vernunft, ihre einzige Gesetzgeberin, gebot sie. Würde ich die durch oft falsche Politik gerechtfertigte Aufhebung derselben als rechtmäßig darstellen sollen, so würde ich denen beystimmen, die sie mit der Freundschaft und dem Tode der Souverains für erloschen erklären. Ich würde ihnen gleich zu zeigen suchen, daß die Verbindlichkeit, will sie der Bundesgenoße nicht erfüllen, nicht wohl bezwingbar seye, weil man sich sonst dem Zwecke der Allianzen widersprechend Feinde machen würde, oder er auch, statt seinen Pflichten Genüge zu leisten, die Hülfe unwirksam ja selbst schädlich machen könnte. Soll ich aber die rechtliche Fortdauer derselben bestimmen, so darf ich, meinen oben aufgestellten Grundsätzen getreu zu bleiben, ihrer Behauptung nicht unbedingt beystimmen. Auch ich behaupte nicht, daß sie unbedingt ewig seyen, auch ich erkenne das Recht der Herrscher und ihrer Nachfolger sie für nicht mehr bindend zu achten, wenn das

---

*) S. Büsch l. c.

**) Posselt E. A. Jahrg. 1799.

Wohl ihres Staates es fordert, wenn sie einsehen, daß sie durch deren Erfüllung die dem Völkerstaate schuldigen Pflichten verletzen würden, und glaube, daß dann die Behauptung der Zweckwidrigkeit eines Zwanges immerhin anwendbar sey; aber Gewalt, Rache Leidenschaften und entartete Politik können nie Quelle der Rechte seyn; diese ist nur Vernunft und ihr Gesetz. Englands große Beherrscherin, Elisabeth erklärte, wie ich schon oben bemerkte, die von ihrer durch eheliche Bande an Spanien geknüpften Vorgängerin geschloßenen Allianzen mit Recht für nichtig, da sie von dem innigen Streben durchdrungen war, ihre Nation dem ihr bereiteten Verderben zu entreißen; Peter III., mit Grund ein Verehrer des großen Friederichs, rief nach Elisabethens Tod die Truppen zurück, die sie nur durch Frankreich geleitet, gegen ihn rücken ließ; ihn leiteten keine eigennützigen, sondern nur rechtliche und auf Deutschlands und Europens Wohl berechnete Absichten, und ihn nennt die Geschichte mit Ruhm.

§. 45.

Wenn auch Vertragstreue jedem Volke heilig seyn soll, so kann sie doch dann nicht gefordert werden, wenn die Erfüllung des Vertrages sein Wohl gefährdet, oder es sich bloß durch Trennung von dem Bundsgenossen retten könnte. Welche Pflicht geht der, der Selbsterhaltung vor? Konnte man sich für solche Fälle verbinden?

Diese sind es ohne Zweifel, von denen Friederich sagt: „Les cas de rompre les alliances sont ceux — une force majeure, qui vous opprime et vous force à rompre vos traités. Enfin l'insuffisance des moyens, pour continuer la

guerre. *) Dänemark kämpfte gegen den kühnen Herzog von Schleßwig, Friedrich IV., schloß aber den Frieden als eine englisch-schwedische Flotte unter Carl XII. Kopenhagen bedrohte. Wer wollte dem am Ende des 17ten Jahrhunderts mit Oesterreich verbündeten Herzog Viktor Amadeus von Savoyen das Recht absprechen, sich von seinem Alliirten zu trennen, da dieß das einzige Mittel war, sich von der ihm gefährlichen Beklemmung Frankreichs zu befreyen, und somit den Grund zu der nachher so beträchtlich steigenden Macht seines Hauses zu legen?

§. 46.

Gefährden Allianzen das Wohl des Staatenvereines, so fordet Pflicht die Völker auf, dieselben für vernichtet zu erklären.

Wer denkt nicht der Ungerechtigkeiten Ludwig des XIV. seiner ungezügelten, von keinen höhern Gefühlen geleiteten Leidenschaften? Dennoch verband sich Carl II. aus persönlichen Rücksichten gegen die vereinigten Niederlande, zum Vortheile der französischen Macht und zum Nachtheile Englands, mit ihm. Mit Recht schloß er endlich, auf die Stimme seiner Nation hörend, den Frieden zu Westminster. Ludwig zwang in dem spanischen Sukzeßionskriege Portugall auf seine Seite zu treten, und dennoch forderte das Interesse aller Staaten, seinen gigantischen Planen zu begegnen; benützte es daher wohl treulos die willkommene Ankunft der englischen und holländischen Flotten, um gegen Ludwig aufzutreten?

Man schließe aus diesen Belegen nicht, daß ich von der

---

*) Frederic II. Oeuveres postumes, T. I. Avantpropos.

Parthey derer seye, welche in Frankreich den großen Feind aller völkerrechtlichen Ruhe zu sehen glauben; Ludwig XIV. aber war es. Die französische Nation zählt unter ihren Beherrschern viele, welche höhere Ansichten des Völkerbundes hatten. Sie hatte zu allen Zeiten föderative Verhältniße, aber meistens nur, um wirkliche Gefahren zu beschwören, theils ihre, theils solche, die ganz Europa bedrohten. So großer Verlust für Künste und Wissenschaften, für den Handel und das Unentbehrliche, was man Treu und Glauben nennt, für alles, was heiliges ist, es wäre, wenn Albion stürzte, weil dann die wahre Gewalt in der Hand des östlichen oder des westlichen Löwen wäre, *) so großer Verlust würde es seyn, wenn die Plane jener kurzsehenden Mächte, Frankreich zu stürzen, nicht ein Genius der Menschheit vereitelt hätte. Kaum würde dann für das übrige Europa mehr Ruhe und Hofnung gewesen seyn, und werden. Wollten doch immer die Staatsmänner erwägen, daß die wahren Verhältniße der Staaten nicht in zufälligen Verbindungen liegen, sondern in Uebereinstimmung der gegenseitigen Interessen; daß in einer Föderation und Zusammenwirkung von Staaten, welche gemeinsames Interesse zu vertheidigen haben, Mittel genug lägen, in Zeiten dem Zuwachs einer Macht zuvorzukommen, der die Harmonie ihrer Verhältniße stören könnte, oder ihn wenigstens zur Erhaltung jener Harmonie einwirken zu lassen, ohne daß es nöthig wäre, seine Zuflucht zu gewaltsamen Mitteln zu nehmen. Ist denn Stärke besser als Politik, Muth brauchbarer als Weisheit, Krieg edleres Mittel, seine Rechte

---

*) S. Blicke in die Zukunft bey dem Lüneviller Frieden von F. J. Emmerich in Posselts E. A. Jahrgang 1801, 6. Stuck.

zu erhalten, als Unterhandlung? Wann werden einst Allianzen im Frieden das Bestehende sichern, im Kriege die Vertheidigung gegen den gemeinsamen Feind festsetzen und die politischen Interessen des festen Landes mit dem Interesse der Seemächte in beglückende Harmonie setzen? *)

§. 47.

Wenn auch keine unbedingte Verbindlichkeit zu Bündnißen behauptet werden kann, so ist es den einmal aliirten Mächten demnach unverbrüchliche Pflicht, dieselben heilig zu achten. Verletzen sie die sich gegenseitige schuldige Treue, so lösen sie damit ihre Verbindungen selbst. „Les cas de rompre les alliances sont: où l'allié manque à remplir ses engagemens, où l'allié medite de vous tromper, où il ne vous reste de ressource que de le prevénir,“ sagt Friedrich der Große. **) Carl V. verlohr seinen treuen Bundsgenossen Heinrich VIII., den Beherrscher Englands, als er stolz auf sein Glück seiner Freundschaft nicht achtete und die Bundestreue verletzte. ***) Nach den zwischen dem spanischen und russischen Hofe gewechselten Noten war der Grund, aus welchem Spanien sein Bündniß mit Rußland für nichtig erklärte, kein anderer, als daß Rußland die gegen Spanien übernommenen Verpflichtungen nicht erfüllte. ****) Wenn höhere Gründe die Verbündeten trennten, so sollten sie sich darum nicht als Feinde behandeln. Schön und edel handelt die Macht, welche, wenn

*) Vgl. De l'état de la France, à la fin de l'an VIII. (à Paris, chez Heinricis, Brumaire An 9.)

**) Oeuvres postumes A. I. Avantropos S. 11.

***) Büsch. l. c.

****) Posselt Europ. Annalen.

sich ihr Interesse der Verbindung ändert, deren Lösung offen erklärt, ungerecht wäre es demnach sie zu befehden, die höherer Nothwendigkeit gehorchend den Bundsgenossen verließ.

§. 48.

Wenn nicht bisher schon berührte Gründe gegen ältere Bündniße neuere einzugehen berechtigen, so ist es kein rechtlicher Grund, sie durch spätere zu lösen. *)

Kann ein Volk auch nicht jedem andern seyn, was es ihm zu werden wünschte und seyn sollte, so soll es dennoch denen, welchen es sich zuerst verpflichtete, Wort halten; denn Treue und Glauben allein sind die Bande, welche den von der Vernunft geforderten Verkehr der Nationen mehr und mehr sichern, und sie gegen jeden drohenden Sturm schützen. Ob diese Treue durch die Verletzung der vielen Verträge, welche Carl VI. von Oesterreich schloß, nicht entheiligt wurde? diese Frage wage ich nicht zu entscheiden.

§. 49.

Verlieren die Staaten ihre Selbstständigkeit und mit ihr die Freyheit, sich mit eigner Wahl an bedrängte, in ihren Rechten verletzte Bundsgenossen anzuschließen, oder verschwinden ephemerische Erscheinungen; so oft Staaten genannt, aus der politischen Welt, so erlöschen mit ihnen ihre Bündniße. Wer Belege hiefür sucht, findet sie allenthalben. Darum heben auch Schutzverträge dieselben, denn sie unterwerfen die Schwachen dem Scepter mächtiger Beschützer, wenn sie ihnen auch nicht alle Selbstständigkeit rauben, sie auch nicht in wahre Provinzialen verwandeln.

*) Hugo Grotius, Wolf u. a. m. sind derselben Meinung.

VI. Kapitel.

Waffenstillstandsverträge.

§. 50.

Kriegführende Mächte sollen auch im Kriege die heiligen Rechte der Menschheit ehren, die nothwendigen Leiden zu mildern streben, und nicht ewig Feinde seyn; so sagt die Vernunft. Zu dem Ende stellen sie zuweilen die Feindseligkeiten auf gewisse Zeit ein, und vereinen sich als freye Völker hierüber in Verträgen. Deren Zwecke sind besonders, nach blutigen Treffen die Todten zu begraben, damit nicht die faulenden Leichen die Lüfte vergiften, und selbst friedsame Bürger den Tod mit ihnen einhauchen, den ermatteten Kriegern einige Momente der Ruhe zu gönnen, und was deren vorzüglichster und schönster ist, sich die Hände zur Versöhnung zu bieten, während der Verhandlungen aber des Blutes der Menschen zu schonen, das grausamer Weise vergossen wäre, wenn ihre Plane zur Vollendung reifen. Wenn diese Verträge von den dazu befugten Personen, bald von dem Regenten, bald den Generälen eingegangen wurden, so ist ihnen, wie allen, das Siegel der Unverletzlichkeit aufgedrückt; sie haben aber nicht minder rechtliche Gründe ihrer Lösung, von denen ich einige berühre.

§. 51.

Mit Ablauf der ihrer Dauer, meistens kurz, bestimmten Zeit verlieren sie ihre verbindliche Kraft. Ist nicht ein

Termin der vorhergehenden Aufkündung festgesetzt, so können die Feindseligkeiten alsbald wieder beginnen, denn jeder der paciscirenden Theile weiß deren Anfang zuvor. Doch ist es schöner, den Veji belagernden Römern gleich, auch nach dem Verfluße des Waffenstillstands aus Liebe zum Frieden und um der fallenden Opfer willen nochmalen eine Sühne zu versuchen. Ist eine Zeit der Vorheraufkündigung (wie dieß in neuern Zeiten der gewöhnliche Fall ist) festgesetzt, so fordert die Pflicht, es zu thun.

Der nach der ewig denkwürdigen Schlacht bey Marengo geschloßene Waffenstillstand enthält den bestimmten Zusatz: „welches auch immer die Antwort des Wienerhofes seyn mag, so wird keine von beyden Armeen die andere angreifen können, wenn sie nicht zehn Tage vorher den Stillstand aufgekündigt hat.“ *) Moreau, der Held und Mensch, kündet die Parsdorfer Convention zwölf Tage vorher auf, und nun erst begannen die Heere den heroischen Kampf, der endlich den Frieden herbeyführte, welcher bestimmt zu seyn schien, dem erschöpften Europa einmal Ruhe zu gönnen.

§. 52.

Ist das Resultat der während denselben gepflogenen Verhandlungen wirklicher Friede, wie des Vertrages vom 1. Januar 1801, so tritt der vieljährige Stillstand an deren Stelle.

§. 53.

Verletzte der contrahirenden Theile einer die geheiligte Treue und nahm dem Stillstande der Waffen entgegen-

*) Convention zwischen dem Oberbefehlshaber der fränkischen und kaiserl. königl. Armee in Italien Art. XIV. Posselt E. A. Jahrg. 1800 St. 7.

aufende Handlungen vor, so kann der gekränkte gegen diejenigen, welche die Rechte der Menschheit gleichgültig mit Füßen treten, die Waffen rächend ergreifen. Daß aber diejenigen, welche ihn verletzen, aus höherer Autorität handeln müssen, brauche ich kaum zu bemerken; denn von den leidenschaftlichen Gesinnungen einiger unberechtigter Störer kann das Wohl von Tausenden nicht abhängig gemacht, es mag vielmehr deren Bestrafung gefordert werden. Aber auch nicht alle Handlungen der Befugten berechtigten die Treue zu brechen, sondern nur diejenigen, welche dem Feinde bedeutenden Nachtheil bringen, und während der Feindseligkeiten nicht mit Sicherheit hätten vorgenommen werden können, somit als List und Betrug gegen den erscheinen, dem man Freundschaft heuchelte. Aus kluger Vorsicht bestimmen daher die Verträge die Stellungen der Truppen, das Besetzen der Festungen, das gegenseitige Benehmen und anderes, was Mißhelligkeit veranlassen könnte. Sind aber die Bedingungen des Stillstandes verletzt, so ist das Recht der Feindseligkeiten gegründet, und mit Grund brach Napoleon mit jenen italienischen Heeren, welche während der bestimmten Ruhe seine Feinde unterstützten, und aller Treue vergeßen zu dürfen glaubten.

VII. Kapitel.

Friedensschlüße.

§. 54.

Unter der schützenden Aegide des Friedens allein gedeiht alles Schöne, Große und Gute, denn nur in ihm blühen die Künste ungestört vom Geräusche der Waffen, werden Ackerbau

und Gewerbe befördert, wird geistige und sittliche Cultur gehoben, der Charakter des Landes und der Individuen veredelt. Seine Thaten bringen daher die Namen guter Landesherren sicherer, dauerhafter und ruhmvoller auf die Nachwelt als der Ruf militärischer Schauspiele und Uebungen. Darum sind die Auguste aller Zeiten, welche den Tempel des Janus schließen und der Welt den Frieden geben, welche die Irrungen der Könige und Völker schlichten, die grösten der Sterblichen, Götter auf Erden. Diejenigen sind es aber nicht, welche, Geiseln der Erde und Feinde der Menschheit, genagt von zügelloser Ehrgierde, getrieben durch wilde und stolze Gemüthsarten und durch Eroberungssucht, der verderblichen Manie, mit der Ruhe der Nationen und ihrem Glücke spielen, die schönsten Bande, welche den Menschen an den Menschen ketten, zerreißen, und die göttlichen Gesetze zernichten, welche seine Glückseligkeit bezwecken. Nein; auf ihr Gewissen sind die Gewaltthaten und Verirrungen aller Art, welche aus dem Getümmel und der Kühnheit der Waffen entspringen, zu wälzen; ihre Träume sollten die Bilder der Gemordeten, der verlassenen Mütter und Waisen stören.

§. 55.

Doch sollen wir nur jenen fluchen, welche, von keinem allgemeinen Interesse geleitet, nur ihren Leidenschaften fröhnen, und gerecht auch diejenigen richten, welche höhere Nothwendigkeit einige unglücklich machen heißt, damit einst Tausende glücklicher werden, welche nur dann Kriege beginnen, wenn es mit Gewißheit erkannter Beruf erheischt, wenn es das heilige Gesetz gestattet, das in uns waltet. Oder sollte es keine Gründe geben, welche die Feindseligkeiten der Natio-

nen rechtfertigen, sollten die vielen Kriege, welche seit Jahrhunderten geführt wurden, ganze Erdtheile erschütterten, und Millionen dem Tode weihten, und Millionen Elende machten, sollten sie alle ungerecht geführt worden, und von der Menschheit, auf der jederzeitigen Stufe der Cultur ergriffen, vermeidbar gewesen seyn? Nein, wer nicht in süßen Schwärmereyen eines goldnen Zeitalters weilt, oder in dem Vorgefühle einer nahenden schönern Zukunft, in welcher Liebe zur Weisheit und Begierde nach Wissenschaft die Berührungen der Völker unter richtigen und friedlichen Seegeln unterhalten werden, in welcher mit den entfernsten Nationen wechselseitiger Tausch der Ideen, Sitten und Künste statt finden wird, wer nicht in ihnen verweilt, wird jenem geistvollen Denker beystimmen, daß der Krieg in unserer Periode unvermeidlich bestehe, und die goldenen Träume eines ewigen Friedens auf unser Zeitalter paßen, wie Mährchen aus der Feenwelt. *) Noch heben die Friedensschlüße die Veranlassungen der Kriege nicht auf; Kriege entscheiden in Ermangluug höherer Macht die Rechte der nothwendig verbundenen Völker, Kriege sind die einzigen Mittel, welche die Leidenschaften vertilgen, die im menschlichen Busen wohnen, und die Aussöhnung der Menschheit mit sich selbst hindern. Durch unzählige mißlingende Versuche geht aber diese Vertilgung hindurch, Ungerechtigkeit stempelt so oft die Handlungen der Völker; denn wer kennt nicht den Schwarm menschlicher Leidenschaften, welche selbst in den Wurzeln der Verfassungen sich nähren, wer nicht die Täuschungen, denen selbst der gebildete Sterbliche unterliegt,

---

*) Eschenmayer, der Eremit und der Fremdling ꝛc. ꝛc. Erlangen, 1805.

wenn er auch hinstrebt, sich des Göttlichen bewußt zu werden, das er in heiligen Stunden seines Lebens ahndet?

§. 56.

Wie können die Völker nun dennoch den Forderungen der Vernunft entsprechen? Durch Festhalten an Gerechtigkeit nahen sie am sichersten dem schönen Ziele. Sie sollen daher den Repräsentanten der Staaten, welchen das Machtgeboth über Krieg und Frieden zusteht, heilig seyn, sie soll sie an ihrer friedlichen Rechten leiten, wenn sie erneuerte Kämpfe beginnen und die Verträge brechen wollen, welche den Nationen den Frieden gaben. *)

§. 57.

Mögen Regenten Staaten beherrschen, welche die Keime ihrer politischen Nichtigkeit in sich tragen, oder Staaten, welche sie mit Napoleon zu sagen berechtigen: „wir sind Völker gleich den Sonnen am Horizont, wehe denen, die unser Daseyn noch nicht fühlten,“ **) so gebietet ihnen allen dennoch die Pflicht der Selbsterhaltung, Unabhängigkeit, Vaterland, Ehre und Krone für ihre gefährdete Existenz zu wachen. Ist diese bedroht, so werden sie durch friedsame Un-

---

*) Ihren Gesetzen folgend will ich nun versuchen, die rechtlichen Lösungsgründe der Friedensschlüße zu finden, welche ich nur in so ferne betrachte, als sie den friedlichen Zustand der Völker bestimmen, ohne auf ihre Bedingungen Rücksicht zu nehmen, die nach den Grundsätzen des einen oder des andern der bereits abgehandelten Verträge zu beurtheilen seyn dürften. —

**) So sprach der Held der fränkischen Republik, da bey den damaligen Friedensspräliminarien, der erste Vorschlag von Seite Oesterreichs der war: „der Kaiser erkennt die fränkische Republik an.“ Posselt E. A. Jahrg. 1797, 5. Stück. S. 222.

terhandlungen die Stürme abzuwenden streben, und sich dadurch die Liebe und Verehrung der Nationen verdienen; sind aber die Coexistenten taub gegen die Forderungen der Menschlichkeit: so müssen sie zuvorkommend die Waffen ergreifen, sich zu schützen und die Feinde des Vaterlandes zu demüthigen.

„Inde illis licet praevenire vim non praesentem, sed quae de longo imminere videtur," sagt der große Schöpfer des Völkerrechts; *) „initium vero laedendi non tantum actuali laesione jam facta definitur, sed etiam tunc adesse censetur, quando periculum apertum intentatur, et alterum in eo jam manifeste occupari appareat, ut me invadat," bemerkt Pufendorf. **) Spaniens Seemacht war durch die französischen Flotten gänzlich vernichtet, der Uebermacht weichend, trat es dem Nimweger Frieden bey, und hielt dennoch die Friedenstreu heilig. Da aber Eroberungsgierde einen Ludwig XIV. nie eine höhere Bestimmung des Herrschers denken ließ, und er auch Spanien aufs Neue wieder feindlich bedrohte, mußte es da nicht mit neu gesammelter Kraft seine Freyheit vertheidigen und sich an dem Despoten rächen? Glorreich griffen die vereinten Niederlande im Jahre 1688 Jakob II. an, der sich mit andern Mächten, sie zu stürzen verbunden hatte, und sie schützten Freyheit und Religion. Kann es zweifelhaft bleiben, wie das Betragen Friedrich des Großen in den Jahren 1755 und 1756 zu würdigen ist? ***)

§. 58.

Um die Unabhängigkeit und Freyheit der Völker darzuthun, um einem sogenannten natürlichen Völkerrecht getreu

*) Hugo Grotius de J. B. et P. L. II. C. 1, §. 16.
**) Sam. Pufendorf Elem. jurispr. univ. L. II. §. 12.
***) Wahre Defensivkriege sind auch gerecht.

zu bleiben, leugnen selbst denkende Männer den durch Natur und Vernunft geheiligten geselligen Verein der Staaten. Ob sie irren oder nicht? dieß mögen ihnen andere zeigen; nur sind die Völker alle Glieder eines großen Staates, welche einem Ziele entgenstreben und durch mannigfaltige Bande an einander gekettet sind. Der Einfluß, den, öfters unsern Blicken verborgen, die Veränderungen haben, welche eines der Glieder nur zu betreffen scheinen, spricht für diese Behauptung. Man erinnere sich der bedeutenden Folgen des so oft gestörten Gleichgewichts der Staaten Europens, der Folgen des bourbonischen Familienpaktes und der Revolutionen der Meinungen, welche die Staatsumwälzung Frankreichs bewirkte. Darum giebt das gestörte Wohl eines zur Erhaltung des politischen Gleichgewichts durchaus nothwendigen Staates, oder überhaupt das auf irgend eine Weise g e f ä h r d e t e h a r m o n i s c h e L e b e n d e s V ö l k e r s t a a t e s] rechtliche Veranlassung zu Kriegen, wenn nicht die Ruhe der Völker durch friedliche Verhandlungen wiederum vermittelt werden kann. *)

Man wende nicht die Rechtswidrigkeit fremder Einmischungen in die Verhältniße anderer Staaten ein, auf die

*) G ü n t h e r in der mehr angeführten Schrift und V o g t in dem schönen Werke „System des Gleichgewichts und der Gerechtigkeit Frankfurt a. M. 1802," machen über die Nothwendigkeit des politischen Gleichgewichts treffliche Bemerkungen. Bey letzterm finden sich unter andern folgende große Worte: „Alle alten Geschichtschreiber, und vorzüglich der weitsehende P o l y b i u s, sagen es deutlich, daß von der Aufrechthaltung Carthagos das Schicksal der alten Welt abhieng. Kaum hatte der große Scipio den großen Hannibal aufs Haupt geschlagen, und dadurch Carthago gestürzt, so waren es nicht mehr die gerechten Römer — mit empörender Härte fielen sie nun Freunde und Feinde an; sie mischten sich, gerufen oder ungerufen, in die geheimste Staatsverhandlungen der Völker, demüthigten die Könige und Fürsten rc. rc.

man gegen die Handlungen mancher Regenten schon so viel Gewicht legte. Die europäischen Mächte erkennen sie in ihren Erklärungen selbst an, die nothwendige Verbindung der Völker spricht für ihr unumgängliches Daseyn. Sie wird auch nicht unverwerflich seyn, so lange noch Schlözers*) kraftvolle Definition der Geschichte der Völker, als eine Leidensgeschichte, nicht in das Reich vergangener Zeiten gehört, der Gang der öffentlichen Angelegenheiten nicht von den Verwicklungen und tausendfachen ihn bestimmenden Zufällen unabhängig zu machen ist, und alle Beherrscher der Nationen der großen Wahrheit huldigen, daß Eroberungen im Innern der Staaten machen, der Ehrgeiz ist, welcher den Regenten Freunde macht.

Georgs II. von England Regierung war für seine Nation lange beglückend, denn er suchte Vater des Vaterlandes zu werden; allein Maria Theresia mußte gerettet werden, dann ihres Reiches Untergang schien bestimmt zu seyn, und er begann mit Frankreich eine bedeutende Fehde, erklärte sich für Preußens Gegner.**) Seine edlen Absichten zeigte er durch sein stetes Streben, den Frieden bald möglichst zu vermitteln. Oesterreich maßte sich nach Maximilians Tode Baiern gegen alle Rechte an, achtete die gegründeten Ansprüche des pfalzzweibrückischen Hauses nicht, handelte gegen die Verfassung und Sicherheit Deutschlands, und verwarf alle Vergleichsversuche; da bot Preußen den Unterdrückten die hülfreiche Hand, rettete eine Macht, die nothwendig war, das Gleichgewicht

*) A. L. Schlözers allgem. Staatsrecht u. s. w. Göttingen 1793, S. 123.

**) „Non decretandum est, nisi summa necessitas data esset," sagt Hugo Grotius. War dieses damals nicht der Fall?

Deutschlands zu erhalten, *) einen Staat, der damals noch in seiner Kindheit, aber schon zu einem selbstständigen bestimmt war, und einst mit hoher Kraft in Europa sich erheben kann. Konnten Europens Mächte zu Alberonis Zeiten bey Spaniens eroberungssüchtigen Bemühungen **) ruhig bleiben, mußten sie nicht die Waffen ergreifen? Ludwig XVI., der edle König, sah ein, was auch Condorcet, — in seinem Entwurf eines historischen Gemäldes der Fortschritte des menschlichen Geistes — erkannte, daß die Engländer, welche über dem atlantischen Oceane gebohren sind, gleiche Rechte mit denen haben, welche in der Mittagslinie von Greemwich die die Welt zuerst erblickten, daß diese fälschlich glauben, Amerika sey wie Asien für das Vergnügen der Einwohner von London geschaffen, daß ein selbstständiges Volk in Westen für jenen Erdtheil so wohlthätig seyn werde, als für Europa, ***) und er erklärte sich für den Freund der Colonien, deren Bande Englands Ungerechtigkeiten selbst zerrißen hatten. Ein großes Volk steht nun seiner Ketten entlastet mit Einfluß auf Europa, an dessen Angelegenheiten es keinen Antheil zu nehmen scheint, da; wächst, eine Eiche auf einsamem Gebirge,

*) Vgl. Moser V. R. in Kriegszeiten. Theil I. Cap. 1. S. 278 f. und Günther a. a. O. S. 362, welcher fordert, daß man, um das Gleichgewicht zu erhalten, mehr vertheidigungsweise als angriefsweise zu Werke gehen solle; welcher Grundsatz in vorliegendem Falle von Preußen befolgt wurde.

**) Spittler Gesch. der europ. Staaten.

***) „Ad auxilium in Justo bello gentes obligantur — si qua gens manifesta consilia agitat, de aliis gentibus subjiciendis, hac confoederationibus securitati communi consulere debent — tunc suasoria causa fit justivica.“ Diese Stellen, welche sich bey Wolf finden, glaube ich hier anführen zu müssen, um meine auf das Wohl eines allgemeinen Völkerstaates gestützten Behauptungen durch ähnliche Ansichten eines so großen Denkers zu rechtfertigen.

zu Europens Glücke ungehindert zu männlicher Kraft und Festigkeit empor, widmet sich in in tiefer Ruhe der Entfaltung seiner innern Kraft und wird durch seine Politik den Nationen ein hohes Muster. Ob Rußland in dieser Beziehung nicht von dem Rechte, nicht von wahrer Politik wich, indem es in neuern Zeiten seine friedlichen Verhältniße mit Frankreich aufs Neue änderte? Ob es nicht suchen sollte, ein Staat gleich groß an Macht und Cultur im Norden das Gleichgewicht zu handhaben, wie im Süden Frankreich?

§. 59.

Erfüllen die Völker die Verpflichtungen nicht, welche sie gegen andere Nationen haben; so ist es schön, die Verletzung der Bundestreue nicht zum Vorwande eines Krieges zu machen, es ist löblich, gleich den Holländern, als Joseph II. Oeffnung der Schelde und freyen Handel nach Ostindien vertragswidrig erzwingen wollte, ohne Feindseligkeiten den entstandenen Zwist zu schlichten. Wenn aber dieses nicht möglich ist, so machen freye Völker nur durch völkerrechtlichen Zwang ihre Rechte geltend; es seye denn, daß andere Umstände, welche sowohl auf der einen als der andern Seite statt finden können, in dem wirklichen Falle die Versagung der Bundestreue nothwendig machen, und somit den Gebrauch des Rechtes in Unrecht verwandeln würde. Wenn einmal Treue die Bande der Menschheit nicht mehr fest hält, so sind keine Rechtsverhältniße mehr möglich, und keine höhere Macht gebietet den Völkern, die heiligen Gebote der Vernunft zu ehren. Die vereinigten Niederlande verpflichten sich, England Hülfe zu leisten, wenn es von der bourbonischen Flotte bedroht werde, Minorka und Gibraltar zu sichern, wenn sie

von Feinden gefährdet würden; der englisch-spanisch-französische Krieg brach in dem vorletzten Dezennium des vergangenen Jahrhunderts aus, und sie leisteten die stipulirte Hülfe nicht; hob nun England nicht mit Recht die mit denselben bestehenden Traktaten auf, und kam ihrem Beytritte zu der bewafneten Neutralität zuvor?

§. 60.

Wenn die Völker die Verbindlichkeiten, welche die Folgen und Bedingungen des Friedens sind, nicht erfüllen, und der sich erst geschwornen Treue vergeßen, so sind sie abermals Feinde, wenn sie sich nicht auf eine friedliche Weise vereinen, wie die Pforte und Rußland, als sich dieses gegen den Frieden im Jahre 1783 die Krimm zueignete.

Die meisten Kriegserklärungen sprechen für die allgemeine Anerkennung dieser Wahrheit. Achmet III., der Spielball geldgieriger Weßire, gab in dem wichtigen Zeitpunkte, in welchem Carl XII. in seinem Reiche hauste, Peter den Frieden; und dennoch erfüllte dieser dessen Bedingungen nicht, gab Asow nicht heraus, zog seine Heere nicht aus Polen. Da erklärte der befragte weise Fetva, daß es ungerecht sey, nun den verlassenen hülfesuchenden König nicht zu hören. *) Mitten im Frieden von Campo Formio bewog Oesterreich die russischen Heere, den Süden Europas zu überschwemmen, hetzte Neapel und Preußen gegen Frankreich, besetzte Graubünden, um dem Beherrscher Piemonts die Hände reichen zu können, und gieng in feindlichen Absichten über den Inn; da

*) Voß l. c. Theil II.

erklärte Jourdan seiner Armee, der offenbare Bruch des Feindes, die förmliche Verletzung der öffentlichen, von allen gesitteten Völkern geehrte Treue, zwänge das Direktorium endlich Repressalien zu gebrauchen. — Frankreich dagegen drückte, so sagt Oesterreichs Note, die friedliche Schweiz, verletzte die Bedingungen, welche Ehrenbreitstein betrafen, opferte mit kaltem Blute die ruhigen Bewohner des Thales und die brave Garnison dem Hungertode, requirirte auf dem rechten Rheinufer und suchte zum Nachtheil der politischen Ruhe allenthalben seine Uebermacht geltend zu machen; da begann der Held Oesterreichs, Carl, zu den grösten heiligsten Nationalangelegenheiten den Kampf aufs Neue. *)

§. 61.

Wenn sich Mächte zur Vertheidigung ihrer verletzten Rechte verbanden, so ist der Alliirte befugt und verpflichtet, mit dem angreifenden Volke den bestehenden Friedensschluß zu lösen. Daher ergriff Dänemark gegen Gustav III., der Schweden König, die Waffen, als derselbe seine Verbündete, Rußlands Beherrscherin, Catharina, angriff, und ich kann mich nicht davon überzeugen, daß die Behauptungen der Staatsmänner Preußens, das nachher vermittelte, gegründet sind, die nehmlich, daß Dänemark seine Verpflichtung überschritten habe.

Wenn ich jedoch dieses behaupte, so spreche ich nur von defensiven Bündnißen, den einzig gerechten und bin zugleich

*) Vgl. die gegenseitige Erklärungen der beiden Mächte, aus denen ich die von ihnen als Gründe des neuen Kampfes angeführten Thatsachen schöpfe, dabey aber das endliche Urtheil geübten Denkern überlasse. In Posselts E. A. Jahrg. 1799.

Mosers *) Meinung, daß nicht diejenige Macht immer angreife, welche den ersten Streich führt, daß nicht jede Vertheidigung wahre Vertheidigung sey. Hiernach haben auch die Verbündeten zu ermessen, ob sie verpflichtet seyen, die stipulirte Hülfe zu leisten. **) Ist der Krieg offenbar ungerecht, also den heiligen Gesetzen der Vernunft widerstreitend, so sind sie keineswegs berechtigt, den Frieden zu brechen, es stehet ihnen vielmehr das Recht zu, die Neutralität zu ergreifen, wenn sie sich nicht für verpflichtet halten, den Gerechten zu vertheidigen. Darinnen finde ich auch den Grund, aus welchem die kriegführende Mächte ihre Alliirten von der Rechtmäßigkeit ihres Krieges, von der Nothwendigkeit ihrer Vertheidigung zu überzeugen suchen.

§. 62.

Wenn nicht andere Rücksichten das Gegentheil erheischen, so lösen Allianzen die Friedensschlüße mit derjengen Macht, gegen welche sie geschloßen wurden.

Nach allen Aussprüchen des Völkerrechts ist derjenige mein Feind, welcher sich mit meinen Feinden verbündet, und in den Kriegsmanifesten ist auch dem Verbündeten schon der Krieg angekündet. Qui hosti meo se associat, hostis est, in terras ejus vi armata ingredi et ibidem hostiliter agere, seu bellum ei inferre licet. ***) Zwar giebt es der Gegner dieser Meinung, welche die Alliirten nicht als Feinde betrachtet wissen

*) Beyträge zu den neuesten Völkerrecht in Kriegszeiten, Th. I. S. 4. f.

**) Foedus ante bellum initum sub tacita clausula intelligitur, si bellum est justum, sagt Wolff in dem mehr angezogenen Werke.

***) Wolff l. c. §. 733. dem auch Mably beystimmte.

wollen, weil sie den Krieg nicht ankündigen, und auf diese Weise die Kriege so allgemein würden; allein, abgesehen von der unbestreitbaren Wahrheit des Wolffischen Satzes, was gewinnen sie dadurch? Wird der Schwache nicht kühner, wenn er ungestraft zu handeln wagen darf; werden also nicht dadurch vielmehr der Kriege mehre? Sind einmal die Leidenschaften durch Allianzen gereitzt, so bricht man dennoch früher oder später, und es ist somit ewiges Mißtrauen unter den Völkern gesetzt. In dieser Hinsicht befehdete Friedrich II. von Preußen Sachsen, das sich mit seinen Feinden alliirt hatte, England in neuern Zeiten die mit seinen Feinden verbündeten Staaten, Spanien und Holland, und Spanien berief sich wohl ohne Grund auf den mit Frankreich geschloßenen Neutralitätsvertrag der seinem feindlichen Verfahren ein täuschendes Gewand seyn sollte. *)

§. 63.

Wenn die garantirenden Nationen aufgefordert werden, ihre übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen, so **lösen** auch **Garantien die Friedensschlüße.**

Daß aber auch hier die Parthey des Verletzten ergriffen werden müsse, unterliegt keinem Zweifel. Mit mehr Recht erklärte sich wohl England aufgefordert als Garant des Dresdner Friedens gegen Oesterreich, als zuvor das garantirende Frankreich, längst mit Oesterreich verbündet gegen Preu-

*) Vgl. die vor Ausbruch des englisch-spanischen Krieges gewechselten Noten beyder Höfe in Posset E. A. Jahrg. 1805. Ob nicht auch tiefer liegende Gründe England zum Kriege bestimmten, ist hier nicht zu untersuchen.

ßen, und Friedrich bemerkte daher, durch die Allianz verliere es den Charakter eines Garants. *)

§. 64.

Ist es ein rechtlicher Grund, Friedensbünde zu brechen, wenn eine Nation ein an ihren Herrscher verheurathetes Glied einer fremden Regentenfamilie entthront, mißhandelt oder gar zum Tode verurtheilt?

Wenn der Regent des Staates, der Repräsentant der Nation, von fremden Staaten verletzt wird, so ist das Volk berechtiget, die Waffen zu ergreifen, denn in ihm spricht es sich selbst aus, in ihm muß seine Würde geehrt werden. Werden aber bloß Glieder seiner Familie verletzt, so möchte ich dieß nicht unbedingt behaupten. So wie sich ein Staat jedes seiner Bürger, dessen Rechte andere Nationen nicht ehren, anzunehmen befugt ist; so kann er auch der Glieder seiner Herrscherfamilie in dem oben vorausgesetzten Falle sich annehmen, wenn man nehmlich auch zugeben wollte, daß sie, auch in andern Staaten verweilend, Glieder des Staates bleiben. So wie es aber nie zu billigen seyn würde, wenn wegen jenen Kriege begonnen würden, so kann es auch wegen diesen obgleich geheiligtern Personen nicht gerechtfertigt werden; es seye denn, daß das verletzende Volk durch seine Handlungsweise zeige, daß es alle der Menschheit heilige Rechte nicht achte, also den ruhigen Verein der Völker gefährde. Wem steht das Recht zu, seinen Repräsentanten zu bestimmen? Was ist Krieg? was sein Gefolge? Sollen um eines Einzigen willen Tausende geopfert werden, wenn es nicht Noth-

*) Voß l. c. Theil 4., und Moser l. c. Th. 1. S. 112.

wendigkeit gebietet? Soll darum ein Krieg begonnen werden, der die sündigende Nation, statt sie zu demüthigen, nur noch mächtiger macht und sie erhöhet, statt die Mißhandelten zu rächen? Und zu welchen Zeiten finden wir meistens solche Behandlungen? In Zeiten, da die Völker revoltiren, in denen allen Rechten der Menschheit Vernichtung gedroht zu seyn scheint, in denen Menschen zu Göttern, aber auch zu blutdürstigen Tiegern werden. Bloße persönliche Verhältniße der Regenten können nie Sache der Nation werden. Nur da, wo es dem Repräsentanten derselben gilt, gilt es auch dem Staate, und werden des Volkes Rechte verletzt, so wird es die Waffen ergreiffen; dann kann demnach auch sein Beherrscher, seinen Willen aussprechend, die Söhne des Vaterlandes zu den Waffen rufen.

Jene stürmenden Neufranken glaubten es dem Wohl ihres Vaterlandes schuldig zu seyn, ihren edlen König der Guilotine zu unterwerfen, und opferten ihrer Wuth auch eine Maria Antoinette. Hätte Oesterreichs Beherrscher darum mit Recht die Waffen gegen die mit heiligem Blute befleckte ergriffen? Nein, wenn ihn bloß der Wunsch, die unglückliche Prinzessin seines Hauses zu rächen, dazu bewegte; ja, wenn es das Wohl der Menschheit, seines Volkes und des Staatenvereines gefährdete Sicherheit erheischten.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Troeltsch, Karl Wilhelm <<von>>,

Versuch einer Entwicklung der Grundsätze, nach welchen die rechtliche Fortdauer der Völkerverträge zu beurtheilen ist eine gekrönte Preisschrift

Landshut 1808

Bamberg, Staatsbibliothek -- RB.J.gent.o.2#2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11769609-3